

## **Beschlüsse zu Petitionen**

### **Inhalt:**

**17-P-2019-09099-00**Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der Petentin und ihrem Mann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c Aufenthaltsgesetz erteilt wird. Er sieht die Petition als erledigt an.

**17-P-2022-28259-00**Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe geprüft.

Den Petenten wurden am 20.07.2023 Aufenthaltserlaubnisse nach § 104c AufenthG erteilt, die Beschäftigung ist bereits seit März 2022 erlaubt.

Die Anträge auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 104c AufenthG für die Kinder der Petenten wurden erst am 27.07.2023 gestellt und befinden in Bearbeitung.

Für das jüngste, am 26.04.2023 geborene Kind der Petenten wurde ein Asylantrag gestellt. Das Verfahren beim BAMF ist noch nicht abgeschlossen.

Perspektivisch könnte bei Vorliegen der Voraussetzungen allen Familienmitgliedern die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG erteilt werden.

Dem Petitem ist damit entsprochen.

**18-P-2022-00098-00**Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft. Er nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der Petentin und ihren Kindern eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c Aufenthaltsgesetz erteilt wurde und sieht die Petition daher als erledigt an.

**18-P-2022-00410-00**Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe geprüft.

Dem Petenten konnte die begehrte Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung der Vollzeit-erwerbstätigkeit zwischenzeitlich erteilt werden. Der Aufenthaltstitel wurde an den Petenten ausgehändigt, wobei eine Beschäftigung ihm jedoch schon vor Aushändigung erlaubt worden sei.

Die Ausländerbehörde weist noch daraufhin, dass der Petent bei ihr keinen Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gestellt hatte und deshalb erst im Zuge des Petitionsverfahrens und den darin eingebrachten Unterlagen eine Prüfung der Erteilungsvoraussetzungen erfolgen konnte.

Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) darüber hinausgehende Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

**18-P-2022-00662-00**Corona-/Covid-19-Pandemie

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten und die zugrundeliegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Soweit in Bezug auf Rückforderungen von ausgezahlten Soforthilfen Urteile von drei Verwaltungsgerichten sowie dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen ergangen sind, stellt der Petitionsausschuss fest, dass sich aus den genannten Urteilen keine allgemeinen Rechtswirkungen ergeben.

Die Landesregierung hat mit Kabinettsbeschluss vom 14.03.2023 ausdrücklich entschieden, die bestandskräftigen Schlussbescheide in der NRW-Soforthilfe 2020 aufrechtzuerhalten.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der ministeriellen Stellungnahme.

**18-P-2022-01520-00**Corona-/Covid-19-Pandemie

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Hinsichtlich des Schlussbescheides des Petenten ist mangels Klageerhebung gegen den Bescheid Bestandskraft eingetreten. Eine rückwirkende Änderung des bestandskräftigen Schlussbescheides kann auch im Petitionsverfahren nicht erreicht werden.

Soweit der Petent sein Petitionsanliegen mit den Urteilen von drei Verwaltungsgerichten sowie dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen begründet, stellt der Petitionsausschuss fest, dass sich aus den genannten Urteilen keine Rechtswirkungen für den Fall des Petenten ergeben.

Die Landesregierung hat mit Kabinettsbeschluss vom 14.03.2023 ausdrücklich entschieden, die bestandskräftigen Schlussbescheide in der NRW-Soforthilfe 2020 aufrechtzuerhalten.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Sofern ein Engpass bei der Leistung der Rückzahlung besteht, können Betroffene einen Antrag auf Stundung und/oder Ratenzahlung bei der für sie zuständigen Bezirksregierung stellen. Soweit dies der antragstellenden Person im Einzelfall nicht möglich ist, werden die Bewilligungsbehörden unter den Vorgaben des § 59 LHO NRW einen Erlass von Rückforderungen im Rahmen des ihnen zustehenden Ermessens im Einzelfall prüfen.

#### **18-P-2022-02087-00**

Bauleitplanung  
Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt unterrichtet.

Die erteilte Baugenehmigung für die Errichtung der Sportanlage wurde beklagt. Der Ausgang des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bleibt abzuwarten.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben oder auf künftige Entscheidungen Einfluss nehmen.

Es besteht derzeit kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat,

Kommunales, Bau und Digitalisierung) aufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2022-03002-00**

Corona-/Covid-19-Pandemie

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Hinsichtlich des Schlussbescheides des Petenten ist mangels Klageerhebung gegen den Bescheid Bestandskraft eingetreten. Eine rückwirkende Änderung des bestandskräftigen Schlussbescheides kann auch im Petitionsverfahren nicht erreicht werden.

Soweit der Petent sein Petitionsanliegen mit den Urteilen von drei Verwaltungsgerichten sowie dem nach Petitionseinreichung ergangenen Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen begründet, stellt der Petitionsausschuss fest, dass sich aus den genannten Urteilen keine Rechtswirkungen für den Fall des Petenten ergeben.

Die Landesregierung hat mit Kabinettsbeschluss vom 14.03.2023 ausdrücklich entschieden, die bestandskräftigen Schlussbescheide in der NRW-Soforthilfe 2020 aufrechtzuerhalten.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

#### **18-P-2023-00181-01**

Rechtspflege  
Polizei

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten - auch unter Berücksichtigung neuen Vorbringens - geprüft. Er sieht weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 10.01.2023 verbleiben.

#### **18-P-2023-00184-01**

Rechtspflege  
Polizei

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten – auch unter Berücksichti-

gung neuen Vorbringens – geprüft. Er sieht weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 10.01.2023 verbleiben.

#### **18-P-2023-00481-02**

Einkommensteuer

Umsatzsteuer

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen. Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind dem Petenten gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist jedoch nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Es muss im Übrigen bei den Beschlüssen vom 18.10.2022 und vom 18.07.2023 verbleiben. Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

#### **18-P-2023-00985-01**

Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Staatsanwaltschaft Düsseldorf auf die Strafanzeige des Petenten die Ermittlungen aufgenommen, ein bei der Staatsanwaltschaft Köln gegen den Beschuldigten wegen Betrugs geführten Verfahrens beigezogen und die Kreispolizeibehörde Siegen-Wittgenstein mit

der erneuten Vernehmung des Petenten beauftragt hat, deren Ergebnis noch aussteht. Der Petent wird über das Ergebnis der Ermittlungen unterrichtet werden, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Darüber hinaus stellt das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen als zuständige Landesoberbehörde auch unter Berücksichtigung kriminalstrategischer Gesichtspunkte sicher, dass die Aufklärung der Straftat polizeilicherseits mit den zur Verfügung stehenden Mitteln und notwendigen kriminalistischen Maßnahmen betrieben wird.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung darüber hinausgehende Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-01061-01**

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut geprüft.

Er nimmt zur Kenntnis, dass der Petent zwischenzeitlich in sein Herkunftsland rückgeführt wurde.

Auch nach erneuter Prüfung sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden. Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 16.05.2023 bleiben.

#### **18-P-2023-01413-02**

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Der Ausschuss ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Dabei muss sich seine Tätigkeit auf die Behandlung von Bitten und Beschwerden im Sinne von Artikel 17 des Grundgesetzes beschränken.

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind dem Petenten gewährt worden. Ein Anspruch auf eine be-

stimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist nicht vorgesehen.

Auch das nochmalige Vorbringen des Petenten kann nicht zu einer anderen Beurteilung der Sachlage führen. Es muss daher bei den Beschlüssen des Petitionsausschusses vom 09.02.2023 und 05.07.2023 bleiben. Weiterer Eingaben in gleicher Angelegenheit sind daher sinnlos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

#### **18-P-2023-02324-01** Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich mit dem Vorbringen der Petenten in der erneuten Eingabe auseinandergesetzt.

Soweit die Petenten in Bezug auf das vorangegangene Petitionsverfahren in derselben Angelegenheit um Akteneinsicht gebeten haben, kann dieser Bitte nicht entsprochen werden. Der Petitionsausschuss ist ein parlamentarisches Gremium und nimmt somit parlamentarische und keine Verwaltungsaufgaben wahr.

Generelle Akteneinsichtsrechte wie etwa nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen oder dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen bestehen daher nicht.

Artikel 17 Grundgesetz gewährt einen Anspruch auf Entgegennahme, sachliche Prüfung und Bescheidung der Petition. Diese Rechte sind den Petenten gewährt worden.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage bestehen keine Möglichkeiten für den Petitionsausschuss, der Landesregierung (Ministerium der Finanzen) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

#### **18-P-2023-03063-01** Wohnungsbauförderung

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft. Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung im Parlament sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, über eine individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

#### **18-P-2023-03511-01** Selbstverwaltungsangelegenheiten Zivilrecht

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu prüfen.

Hinsichtlich des Zerwürfnisses zwischen dem Petenten und seinem Vater sowie der Interessengemeinschaft, ist erneut darauf zu verweisen, dass dies eine privatrechtliche Angelegenheit betrifft, in die der Petitionsausschuss nicht eingreifen kann und über die im Streitfall ausschließlich die ordentlichen Gerichte entscheiden.

Ein Verstoß der Stadt H. gegen rechtliche Vorschriften ist nicht festzustellen.

Anlass für ein kommunalaufsichtsrechtliches Einschreiten besteht weiterhin nicht.

Auch nach erneuter Prüfung sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Es muss bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 20.06.2023 bleiben.

#### **18-P-2023-03519-01** Straßenverkehr

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden. Es muss daher bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 16.05.2023 verbleiben.

Der Petent hat sich mit seinem Begehren nach einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h in den vergangenen Jahren bereits mehrfach an diverse Stellen gewandt. Die Gründe, weshalb seinem Wunsch nicht entsprochen werden kann, wurden ihm bereits mehrfach unter Verweis auf die straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen mitgeteilt.

Auch ein Vergleich mit der Herner Straße führt zu keinem anderen Ergebnis. Zwischen dieser und der vom Petenten angesprochenen Straße bestehen hinsichtlich der grundsätzlichen Voraussetzungen und der Topographie erhebliche Unterschiede.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr zur Information.

#### **18-P-2023-03586-00**

##### Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Der Petitionsausschuss nimmt von den verwaltungsgerichtlichen Verfahren Kenntnis.

In diesem Zusammenhang weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass es ihm aufgrund der mit Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit nicht möglich ist, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Ist der Rechtsweg ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Der Petitionsausschuss nimmt weiter zur Kenntnis, dass die Petentinnen zwischenzeitlich Asylanträge gestellt haben.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Zuständigkeit für die Prüfung der Asylanträge sowie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge obliegt.

Die Prüfung eines Härtefallantrags obliegt der Härtefallkommission und setzt einen entsprechenden Antrag voraus.

Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen, besteht vor diesem Hintergrund nicht.

#### **18-P-2023-03660-00**

##### Kindergartenwesen

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage intensiv befasst. In einem Erörterungstermin konnte das Anliegen mit drei der vielen Petentinnen und Petenten, sowie einem Vertreter der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration – MKJFGFI) diskutiert werden.

Die Dringlichkeit des Anliegens ist dem Petitionsausschuss bewusst. Umso mehr ist es ihm ein Anliegen, die Petentinnen zu unterstützen und einerseits eine schnelle, andererseits eine nachhaltige Lösung zu finden. Dabei ist allen Beteiligten bewusst, dass das Land Nordrhein-Westfalen vor großen Herausforderungen steht.

Die Petenten setzen sich für eine Verbesserung der Kinderbetreuung in Kindertagesstätten ein und wünschen sich eine verlässliche und qualitativ hochwertige Kindertagesbetreuung. Aufgrund der aktuellen Situation sei die Wahrnehmung des Bildungs- und Erziehungsauftrags nicht mehr möglich. Vielmehr handle es sich im besten Fall noch um eine „Betreuung“, wobei auch diese häufig nicht mehr im gewünschten Umfang gewährleistet sei.

Der Ausschuss erkennt die Not der Erzieherinnen und Erzieher und Kindertagesstätten-Träger auf der einen Seite und die der Eltern und Kinder auf der anderen Seite. Wünschenswert wäre eine qualitativ hochwertige und gleichzeitig verlässliche Betreuung, bei der der Erziehungs- und Bildungsanspruch, das Wohl der Kinder und der Kinderschutz im Vordergrund stehen.

Die Entwicklung der letzten Jahre hat dazu geführt, dass einerseits die Gruppenstärke immer höher geworden ist, wobei gleichzeitig der Kostendruck und die gesetzlichen Finanzierungsregelungen dazu zwingen, auch so viele Kinder aufzunehmen, selbst wenn das notwendige Personal dafür aktuell gar nicht vorhanden ist. Andererseits ist auch die Zahl der Kinder mit besonderem Förderbedarf gestiegen, so dass die Betreuungsintensität mancher Kinder angestiegen ist. Diese Tendenz trifft auf den aktuell herrschenden Fachkräftemangel und steigende Unterhaltungskosten.

Zur Verbesserung dieser Situation wurden in dem Erörterungstermin – so wie auch in Fachkreisen – verschiedene Lösungsansätze diskutiert. Zu allererst appelliert der Ausschuss an die Landesregierung (MKJFGFI), bei Bedarf – wie bisher – auch kurzfristig zu agieren und den Trägern bestimmte Unterstützungsmaßnahmen an die Hand zu geben.

Eine solche Maßnahme wäre beispielsweise die Möglichkeit, in der kommenden Anmeldephase im Frühjahr 2024 dem KiTa-Personal angemessene Aufnahmezahlen selbst festzulegen und nicht verpflichtet zu sein, eine maximale Zahl an Kindern aufzunehmen, wohlwissend, dass qualitativ eine Erziehung und Bildung dann nicht mehr möglich sein wird.

Damit einhergehend sollte die finanzielle Unterstützung ungeachtet der tatsächlichen Aufnahmezahlen beibehalten werden.

Denkbar wäre weiterhin eine Änderung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) dahingehend, dass ein Betreuungsumfang von 35 Stunden für alle garantiert wird. Darüber hinausgehender Betreuungsbedarf könnte durch (kostenpflichtige) Ergänzungsangebote an die Eltern aufgefangen werden.

Wünschenswert wäre darüber hinaus die Verbesserung des Kind-Fachkraft-Schlüssels. Dies würde die Durchsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags stärken und gleichzeitig die Möglichkeit schaffen, krankheitsbedingte Ausfälle besser zu kompensieren um vorübergehenden Schließungen und Notbetreuung vorzubeugen.

Diskussionswürdig ist ebenfalls die Frage der Trägeranteile. Aktuell ist die Praxis zur Übernahme der Trägeranteile landesweit unterschiedlich, da manche Kommunen die Trägeranteile teilweise oder ganz übernehmen. Die landesweite prozentuale Senkung des Trägeranteils führt in der Praxis nicht zu einer Entlastung, da die tatsächlichen Kosten immer weiter steigen und faktisch die Kosten für die Träger weiter steigen.

Weiterhin diskussionswürdig bleibt die Frage nach geeignetem (Fach-)Personal. Begrüßt wird grundsätzlich die Etablierung der KiTa-Helfer und der Kinderpfleger, sowie die Anpassung der Personalverordnung zur (kurzfristigen) Gewinnung neuer Kräfte. Bei der Umsetzung zeigten sich dennoch verschiedene Schwierigkeiten: Einerseits nimmt die Einarbeitung ungelernter bzw. fachfremder Menschen für das bestehende Team enorme Zeit in Anspruch. Andererseits ist die zeitliche Begrenzung bestimmter Modelle für bestimmte Zeiträume für die Interessenten, sowie für die KiTa-Leitungen kaum zumutbar, weil stets das Auslaufen bestimmter Maßnahmen befürchtet wird, was zu erheblicher Verunsicherung auf beiden Seiten führt. Weiterhin stellt die Eingruppierung der Kinderpfleger die Einrichtungen vor verschiedene Probleme: Während teilweise eine finanzielle Zulage angebracht wäre, steht auf der anderen Seite eine mögliche Entwertung der Fachkräfte. Eine flexiblere Handhabe für die Träger wäre hier möglicherweise hilfreich.

Zuletzt bleiben für den Ausschuss zwei Fragen offen. Er bittet die Landesregierung (MKJFGFI) hierzu um ergänzende Stellungnahme bis zum 20.12.2023. Während die gesetzlich geregelte Anzahl der Schließtage von Kindertagesstätte

gemäß § 27 KiBiz bei 20 bis maximal 27 liegt, ist es möglich, diese Zahl im Einzelfall zu unterbieten. Der Ausschuss hält es für bedenklich, wenn diese Zahlen durch Verträge zwischen Kommunen und Trägern verbindlich auf 17 zu reduzieren ist. In der Praxis hat sich gezeigt, dass hierdurch die Belastung der Erzieherinnen und Erzieher weiter steigt und gleichzeitig noch weniger Zeit für notwendige Fortbildungen oder ähnliches bleibt. Vielmehr hält er ein verbindliches Betreuungsangebot bei mehr offiziellen und planbaren Schließtagen für wichtiger als ein breiteres Betreuungsangebot, dass qualitativ nicht mehr den Bildungs- und Erziehungsstandards genügt.

Weiterhin bittet er um Stellungnahme zu der Frage, ob eine Überbelegung der Gruppen durch kommunale Vereinbarung verpflichtend durchgesetzt werden kann. Denn auch hier hält er Qualität bei Erziehung und Bildung für wichtiger als die Schaffung neuer Plätze auf Kosten sowohl der Qualität, als auch der Gesundheit und Wertschätzung der Erzieherinnen und Erzieher, die am Ende die Überbelegung stemmen müssen, sowie auf Kosten der Kinder, die von der Überbelegung am Ende nicht profitieren, weil weniger effektive Betreuungszeit bleibt.

Der Ausschuss überweist die Eingabe gem. § 99 der Geschäftsordnung des Landtags als Material an den Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend.

#### **18-P-2023-03897-00**

##### Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt sowie die Rechtslage informiert und sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

Für einen längerfristigen Aufenthalt im Bundesgebiet ist es insofern erforderlich, dass der Petent ausreist und mit dem richtigen Visumverfahren einreist.

Die Ausländerbehörde erklärte sich dazu bereit, die Erteilung einer Vorabzustimmung nach § 31 Abs. 3 AufenthV zu prüfen. Auch hat die Ausländerbehörde angeboten, die Erteilung einer sogenannten Ermessensduldung bis zu einem Termin für die Nachholung des Visumverfahrens zu prüfen.

**18-P-2023-03911-01**Ordnungswesen  
Tierschutz

Der Petitionsausschuss hat die erneute Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu prüfen.

Der Petent hat im Petitionsverfahren einen Anspruch darauf, dass seine Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind dem Petenten gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Petitionsausschusses besteht hingegen nicht.

Auch nach erneuter Prüfung sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Es muss beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 20.06.2023 verbleiben.

**18-P-2023-03926-00**Bauleitplanung

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Stadt Herne im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem Baugesetzbuch oder aufgrund des Baugesetzbuches erlassenen oder sonstigen Vorschriften widersprechen.

Mit der Zuweisung der Bauleitplanung an die Gemeinden als eigene Angelegenheit wird die Sachnähe der örtlichen Ebene gestärkt. Damit wird zugleich gewährleistet, dass neben der Initiative auch die Verantwortung für Bauleitpläne eindeutig im örtlichen Bereich, nämlich bei der Stadt und ihrem von den Bürgerinnen und Bürgern gewählten Organ (hier: Rat der Stadt Herne) liegt.

Der Stadt Herne steht es daher zu, ihre städtebauliche Entwicklung im Rahmen der Gesetze mithilfe der Bauleitplanung zu steuern. Bei der Aufstellung eines Bebauungsplans sind die öffentlichen und privaten Belange gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen. In der Abwägung kommt der Wesensgehalt einer jeden Planung zum Ausdruck, die in aller Regel einen Ausgleich oder Kompromiss zwischen den verschiedenen von ihr berührten, vielfach gegenläufigen Belangen

erfordert. Der Rat der Stadt Herne wird sich aber vorliegend im Rahmen seiner Abwägung auch mit denen im Petitum vorgebrachten Belangen – insbesondere den ökologischen, klimatischen und verkehrlichen Folgen der Planung – auseinandersetzen müssen.

Das Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 257 „Reichsstraße“ ist noch nicht abgeschlossen. Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen, auch die der Petentin und der Bürgerinitiative, werden in das weitere Verfahren einbezogen und geprüft. Der Rat der Stadt Herne hat am Ende eine abschließende Abwägung aller Belange, die während des Verfahrens eingegangen sind, vorzunehmen und zu beschließen.

Der Ausgang des Bauleitplanverfahrens, ist noch offen und bleibt abzuwarten. Nach Prüfung der vorliegenden Berichte und Unterlagen sind keine Anhaltspunkte erkennbar, das Handeln der Stadt Herne zu beanstanden.

**18-P-2023-03932-01**Sport

Dem mit den Petitionen vom 15.02.2023 und vom 09.07.2023 verfolgten Ansinnen ist die Landesservicestelle für bürgerschaftliches Engagement bereits nachgekommen.

Die Ergebnisse der Recherche nach geeigneten Fördermitteln ergab, dass aus den in der an den Petenten adressierten E-Mail vom 21.12.2022 aufgeführten Gründen keine (Landes-)Fördermittel zur Finanzierung eines Gartenequipments existieren.

Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

**18-P-2023-04234-00**Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petitionsausschuss hat mit Freude zur Kenntnis genommen, dass die Petentin zwischenzeitlich ihr Ziel erreicht hat und in den deutschen Staatsverband eingebürgert werden konnte.

**18-P-2023-04240-00**Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und einen Erörterungstermin durchgeführt.

Die Petentin ist Großmutter väterlicherseits eines fast dreijährigen Enkels und setzt sich in ihrer Petition für einen unbegleiteten Umgang ihres Sohnes mit seinem Kind ein.

Das Umgangsrecht für den Kindesvater wurde in der Vergangenheit im Rahmen eines familiengerichtlichen Verfahrens geregelt. In Folge dessen wurden im Rahmen von Trennung- und Scheidungsberatung zur Wahrung der Kindesinteressen freiwillige Vereinbarungen mit den Eltern zum Umgang getroffen.

Der Sohn der Petentin hat im Erörterungstermin berichtet, dass sich das Verhältnis zu seinem Sohn und seiner ehemaligen Partnerin in der jüngsten Vergangenheit wieder entspannt habe. So habe sein Sohn seit längerer Zeit wieder Kontakt zu ihm aufgenommen und auch die Kontakte zu seiner ehemaligen Lebenspartnerin zur Koordination von Besuchsterminen entwickeln sich positiv.

Der Petitionsausschuss begrüßt diese Entwicklungen sehr. Um das Vertrauensverhältnis nachhaltig weiter zu entwickeln weist er darauf hin, dass geplante regelmäßige Umgangskontakte wahrgenommen werden sollten. Er empfiehlt beiden Partnern, eine Beratungsstelle aufzusuchen, bei der beide einen festen Ansprechpartner haben. Das Jugendamt hat angeboten auch weiterhin in gewohntem Umfang zu unterstützen. Der Petitionsausschuss bedankt sich bei dem Jugendamt des Kreises Paderborn für die Beratungen im Rahmen des Petitionsverfahrens.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

**18-P-2023-04260-00**Corona-/Covid-19-Pandemie

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Hinsichtlich des Schlussbescheides der Petentin ist mangels Klageerhebung gegen den Bescheid Bestandskraft eingetreten. Eine rückwirkende Änderung des bestandskräftigen

Schlussbescheides kann auch im Petitionsverfahren nicht erreicht werden.

Soweit die Petentin sich gegen die Ablehnung ihres Wiederaufnahmeantrags durch die Bezirksregierung wendet, den sie auch mit den Urteilen von drei Verwaltungsgerichten sowie dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen begründet, stellt der Petitionsausschuss fest, dass sich aus den genannten Urteilen keine Rechtswirkungen für den Fall der Petentin ergeben.

Die Landesregierung hat mit Kabinettsbeschluss vom 14.03.2023 ausdrücklich entschieden, die bestandskräftigen Schlussbescheide in der NRW-Soforthilfe 2020 aufrechtzuerhalten.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der ministeriellen Stellungnahme.

**18-P-2023-04265-00**Corona-/Covid-19-Pandemie

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Hinsichtlich des Schlussbescheides des Petenten ist mangels Klageerhebung gegen den Bescheid Bestandskraft eingetreten. Eine rückwirkende Änderung des bestandskräftigen Schlussbescheides kann auch im Petitionsverfahren nicht erreicht werden.

Soweit der Petent sein Petitionsanliegen mit den Urteilen von drei Verwaltungsgerichten sowie dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen begründet, stellt der Petitionsausschuss fest, dass sich aus den genannten Urteilen keine Rechtswirkungen für den Fall des Petenten ergeben.

Die Landesregierung hat mit Kabinettsbeschluss vom 14.03.2023 ausdrücklich entschieden, die bestandskräftigen Schlussbescheide in der NRW-Soforthilfe 2020 aufrechtzuerhalten.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie)

Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Die Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie.

#### **18-P-2023-04279-01**

##### Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe der Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen. Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Ein Petent bzw. eine Petentin hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind dem Petenten gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten bzw. der Petentin ist jedoch nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Es muss im Übrigen beim Beschluss vom 12.09.2023 verbleiben. Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

#### **18-P-2023-04283-00**

##### Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage detailliert informiert und die Eingabe zum Anlass genommen, ein Verfahren nach Artikel 41a der Landesverfassung durchzuführen. In einem Erörterungstermin mit dem Petitionsausschuss sind die Petentin und die zuständigen Behördenvertreter auf ministerieller und nachgeordneter Ebene zusammengekommen und die Situation der Petentin wurde intensiv erörtert.

Die aus Aserbaidschan stammende Petentin, die sich seit 2019 in Deutschland aufhält, beehrte ein dauerhaftes Bleiberecht im Bundesgebiet für sich und ihren minderjährigen Sohn, sowie die Familienzusammenführung mit ihrer im Ausland lebenden Tochter. Die Petentin leidet sehr unter der Trennung von ihrer Tochter, die sich aktuell in Obhut des Bruders der Petentin in Aserbaidschan befindet.

Der Petitionsausschuss hat festgestellt, dass eine enge Zusammenarbeit mit der Ausländerbehörde in diesem Fall von essentieller Bedeutung ist. Dies beinhaltet insbesondere, dass die Petentin ihren generellen Mitwirkungspflichten hinsichtlich der Beschaffung notwendiger Nachweise und Passdokumente - soweit zumutbar - nachzukommen hat. Weiterhin stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Petentin die nötigen Schritte unternehmen wird, um ihren Pass verlängern zu lassen und diesen sodann der Ausländerbehörde vorlegen wird. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Passbeschaffung aufgrund der damit verbundenen persönlichen Vorsprache in Berlin zweitweise für die Petentin aufgrund ihrer Risikoschwangerschaft unzumutbar war.

Die Petentin hat der Ausländerbehörde im Rahmen des Termins bisher zur weiteren Bearbeitung der Anträge der Petentin noch fehlende Dokumente (Geburtsurkunde, Anerkennung der Vaterschaft durch den aktuellen Lebensgefährten) zur Kenntnis und weiteren Veranlassung im Original überreicht.

Der Petitionsausschuss hat festgestellt, dass der Petentin aufgrund der deutschen Staatsangehörigkeit des Neugeborenen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Aufenthaltsgesetz erteilt werden kann.

Die beschriebene Gesamtsituation der Petentin führt nach einvernehmlicher Auffassung in diesem besonderen Einzelfall zu einer Unzumutbarkeit im Sinne des § 5 Abs. 2, S. 2 Aufenthaltsgesetz, sprich es ist aufgrund der besonderen Umstände dieses Einzelfalls nicht zumutbar für die Petentin, das Visumverfahren nachzuholen.

Nach Angaben der Petentin ist beabsichtigt, mit dem aktuellen Lebensgefährten die Ehe einzugehen, sobald ihr eine Ehefähigkeitsbescheinigung vorliegt. Sie ist nach ihren Angaben bereits geschieden von dem ehemaligen, in Aserbaidschan lebenden Ehemann.

Hinsichtlich des begehrten Nachzugs der minderjährigen Tochter kann, sobald der Petentin

eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, die Familienzusammenführung beantragt werden.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Petentin, sich weiterhin um eine nachhaltige Integration zu bemühen, etwa durch weitere Verbesserung ihrer deutschen Sprachkenntnisse, sowie die Sicherstellung des eigenen Lebensunterhalts.

#### **18-P-2023-04317-00**

##### Vergaberecht

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft und sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Die im Rahmen einer Petition mögliche Überprüfung des zugrundeliegenden komplexen Sachverhaltes mit baufachlichen und (vergabe-)rechtlichen Fragen hat keine Anhaltspunkte für ein Einschreiten der Aufsichtsbehörden ergeben. Dem Petenten steht der Rechtsweg zur Durchsetzung der geltend gemachten Forderungen offen.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung; Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

#### **18-P-2023-04441-00**

##### Luftverkehr

Mit Ihrer Petition beanstandet die Interessengemeinschaft den Umgang der Bezirksregierung mit Beschwerden über den Lärm von An- und Abflügen am in Rede stehenden Sonderlandeplatz. Zudem wird die Überprüfung sämtlicher Flugplatz-Genehmigungen begehrt, da die Stadt in keinem der vergangenen Genehmigungsverfahren beteiligt wurde, obwohl An- und Abflüge den in Rede stehenden Ortsteil betreffen. Darüber hinaus nimmt die Interessengemeinschaft einen Interessenkonflikt einiger Bediensteter der Bezirksregierung zwischen ihrer eigenen Pilotenlizenz bzw. Flugprüfertätigkeit und ihren gleichzeitigen Dienstpflichten zur Aufsicht über den Sonderlandeplatz an.

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der Eingabe der Interessengemeinschaft eingehend geprüft.

Der ehemalige Militärflugplatz wurde in einen ausschließlich zivil zu nutzenden Flugplatz umgewidmet. Der Sonderlandeplatz ist unbefristet gemäß § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) genehmigt. Die Genehmigung ist in vollem Umfang bestandskräftig und rechtswirksam. Gleiches gilt für die Erweiterungen der Jahre 2000 und 2007. Flugbetrieb findet im Rahmen der Genehmigungen statt.

Gegen die ursprüngliche (zivile) Flugplatz-Genehmigung wurden im Verwaltungsverfahren entweder keine Bedenken von den seinerzeit Beteiligten geäußert oder solche Einwendungen führten zu entsprechenden Nebenbestimmungen in der Zulassungsentscheidung, um eine Konfliktbewältigung herbeizuführen. Die Stadt E. wurde nicht beteiligt, da sich der Sonderlandeplatz ausschließlich auf dem Gebiet der Gemeinde B. S. befindet. Sofern die unterbliebene Beteiligung der Stadt E. einen formellen Fehler der vergangenen Zulassungsverfahren begründen kann, wirkt sich ein solcher jedoch nicht auf die zwischenzeitlich eingetretene Bestandskraft der geltenden Betriebsgenehmigung des Flugplatzes aus.

Für zukünftige Zulassungsverfahren in Bezug auf Anlagen oder Betrieb des Flugplatzes hat die Bezirksregierung dem Bürgermeister der Stadt E. eine Beteiligung zugesichert. Diese Beteiligung betrifft ausschließlich Genehmigungsverfahren für die bauliche und betriebliche Änderung von Flugplätzen nach § 6 LuftVG.

Hingegen sieht § 24 LuftVG im Genehmigungsverfahren einer Luftfahrtveranstaltung keine Beteiligung der Stadt E. vor. Diese ist auch nicht geboten. Darüber hinaus darf eine Genehmigung einer Luftfahrtveranstaltung nur bei Annahme einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung durch die Veranstaltung verwehrt werden. Für die bisher beantragten Veranstaltungen war dies nicht der Fall. Im Übrigen war die Veranstaltung BBQ-Fly-In nicht gemäß § 24 LuftVG genehmigungspflichtig.

Die für den Sonderlandeplatz festgelegte Platzrunde weist eine Krümmung entlang des Stadtteils S. auf und berücksichtigt somit bereits nachbarliche Interessen. Im Luftfahrt-handbuch Deutschland wird textlich darauf hingewiesen, dass Überflüge der in der Umgebung des Landeplatzes befindlichen Wohn- und Erholungsgebiete möglichst zu vermeiden sind. Dies hat jedoch lediglich hinweisenden Charakter. Ein generelles Überflugverbot lassen europäische luftrechtliche Vorgaben nicht zu.

Der Flugbetrieb im weiteren Umfeld des Sonderlandeplatzes richtet sich nach europäischen Luftverkehrsregeln (EU-Verordnung (EU) Nr. 923/2012, Standardised European Rules of the Air) und nicht nach der luftrechtlichen (Flugplatz-)Genehmigung. Seit 2015 gilt für dicht besiedelte Gebiete eine Mindestüberflughöhe von 300 m, ansonsten 150 m. Das in Rede stehende Gebiet ist nicht als dicht besiedelt einzustufen. Damit reicht eine Überflughöhe von 150 m für einen sicheren Flugbetrieb aus.

Im Ergebnis kommt eine teilweise Aufhebung oder Änderung der Genehmigung zur Einschränkung des Flugbetriebs nicht in Betracht, weil hierfür die rechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Ebenso können keine Maßnahmen zur Lärmbegrenzung für den Sonderlandeplatz festgelegt werden, da das Flugbewegungsaufkommen unter der gesetzlichen Eingriffsschwelle von 15.000 Flugbewegungen pro Jahr liegt.

Hinsichtlich des vermuteten Interessenkonflikts einiger Bediensteter der Bezirksregierung liegen keine Anhaltspunkte für die Befangenheit vor. Der bloße Erwerb privater Pilotenlizenzen oder die Tätigkeit als Flugprüfer begründen für sich nicht den Verdacht auf Interessenkollisionen bei Bediensteten.

Als Genehmigungs- und Luftaufsicht wacht die Bezirksregierung über die Einhaltung der Flugplatz-Genehmigung und das Verhalten von Luftfahrzeugführern. Sie schreitet bei Zuwiderhandlungen ein. Außerhalb solcher Verstöße darf sie nicht regulierend eingreifen. Wegen ihrer eingeschränkten Handlungsmöglichkeiten hat die Bezirksregierung in einem Gespräch mit der Interessengemeinschaft am 09.11.2021 vereinbart, zwischen der Interessengemeinschaft und dem Flugplatzbetreiber bilaterale Vereinbarungen herbeizuführen. In diesem Zusammenhang wurden bereits Hinweise auf der Internetseite des Flugplatzbetreibers sowie im Luftfahrthandbuch zur Meidung eines Überflugs über den Stadtteil S. veröffentlicht.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss davon ab, der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

**18-P-2023-04532-01**  
Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petitionsausschuss hat die erneute Eingabe der Petentinnen zum Anlass genommen,

die der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Die Petentinnen sind deutsche Staatsangehörige und besitzen ebenfalls die polnische Staatsbürgerschaft. Es ist für den Sachverhalt unerheblich, ob die deutsche Staatsbürgerschaft im vorliegenden Fall durch Geburt oder Sammeleinbürgerung erworben wurde. Den Petentinnen kann weiterhin lediglich empfohlen werden, sich bei unerwünschtem Vorliegen der polnischen Staatsangehörigkeit an die polnischen Behörden bzw. ein polnisches Konsulat zu wenden und einen Antrag auf Verzicht oder Entlassung aus der polnischen Staatsangehörigkeit zu stellen.

Dieses Begehrt liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des Petitionsausschusses des nordrhein-westfälischen Landtags.

Es muss beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 15.08.2023 verbleiben.

**18-P-2023-04565-00**  
Corona-/Covid-19-Pandemie

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Hinsichtlich des Schlussbescheides der Petentin ist mangels Klageerhebung gegen den Bescheid Bestandskraft eingetreten. Eine rückwirkende Änderung des bestandskräftigen Schlussbescheides kann auch im Petitionsverfahren nicht erreicht werden.

Soweit die Petentin ihr Petitionsanliegen mit den Urteilen von drei Verwaltungsgerichten sowie dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen begründet, stellt der Petitionsausschuss fest, dass sich aus den genannten Urteilen keine Rechtswirkungen für den Fall der Petentin ergeben.

Die Landesregierung hat mit Kabinettsbeschluss vom 14.03.2023 ausdrücklich entschieden, die bestandskräftigen Schlussbescheide in der NRW-Soforthilfe 2020 aufrechtzuerhalten.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der ministeriellen Stellungnahme.

**18-P-2023-04673-00**Pflegeversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert und die Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, einen Erörterungstermin nach Art. 41a der Landesverfassung durchzuführen.

Der Petent erhält von seiner Pflegekasse Leistungen der Pflegeversicherung entsprechend dem Pflegegrad 1. Er begehrt eine Anerkennung eines höheren Pflegegrades.

Im Rahmen des Erörterungstermins wurde deutlich, dass nach den bisherigen Begutachtungen durch den Medizinischen Dienst in Form von telefonischen oder schriftlichen Befragungen des Petenten infolge der Beschränkungen durch die Corona-Pandemie, eine persönliche Begutachtung des Petenten in seinem häuslichen Umfeld erforderlich ist. Nur so wird sich die Frage nach den tatsächlichen Bedarfen des Petenten klären und eine fundierte Entscheidung über eine mögliche Höherstufung seines Pflegegrades treffen lassen.

Der Petitionsausschuss bedankt sich bei den Vertreterinnen und Vertretern des Medizinischen Dienstes, der Krankenkasse sowie der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, MAGS) für das kooperative Vorgehen und die Zusage, eine entsprechende persönliche Begutachtung des Petenten vorzunehmen.

Dem Petenten wird empfohlen, zu diesem Zweck einen erneuten Antrag auf Anerkennung eines höheren Pflegegrades zu stellen.

Der Petitionsausschuss sieht darüber hinaus keinen Anlass, der Landesregierung (MAGS) Maßnahmen zu empfehlen.

**18-P-2023-04714-00**Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrundeliegende Sach- und Rechtslage geprüft und die Eingabe zum Anlass genommen, einen Erörterungstermin gem. Art. 41 a der Landesverfassung durchzuführen.

Mit vorliegender Petition begehrt die Petentin für sich und ihre Familie die Einbürgerung in den deutschen Staatsverband. Bisher wurde der Antrag auf Einbürgerung mangels geklärt Staatsangehörigkeit abgelehnt. Die Klärung offener Identitätsfragen ist notwendige Vo-

raussetzung und unverzichtbarer Bestandteil der Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen.

Der Petitionsausschuss begrüßt den mutigen Schritt der Petentin, nachdem sie erst im Verlauf des Erörterungstermins klare Kenntnis über die eigene tatsächliche Staatsangehörigkeit und die Ihrer Familie erhalten hatte, diese unmittelbar zu offenbaren. Dem Ausschuss ist die persönlich sehr schwierige und belastende Situation der Petentin bewusst. Das rechtswidrige Verhalten der Eltern der Petentin in Bezug auf die Angabe der Staatsangehörigkeit wird nicht verkannt, allerdings steht dem eine vorbildliche Integrationsgeschichte der Eltern sowie der Petentin und Ihrer Geschwister über fast drei Jahrzehnte in der Bundesrepublik Deutschland gegenüber.

Der Petitionsausschuss bedankt sich ausdrücklich für das sehr einfühlsame und kooperative Verhalten der Ausländerbehörde im weiteren Verlauf des Erörterungstermins.

Im Einvernehmen mit der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration - MKJFGFI), der Ausländerbehörde und dem Petitionsausschuss wurde mit der Petentin aufgrund der besonderen Umstände dieses Einzelfalles das weitere Vorgehen vereinbart.

Die Petentin, ihre Geschwister sowie die Eltern vereinbaren umgehend einen Termin zur gemeinsamen persönlichen Vorsprache bei der Ausländerbehörde und werden weiterhin kooperativ an der Klärung der offenen Fragen mitwirken, dies ist unabdingbare Voraussetzung.

Im Hinblick auf die Petentin und ihre Geschwister wird aufgrund der zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik bestehenden Minderjährigkeit von einer Strafanzeige abgesehen. Auch von einer Rücknahme der Niederlassungserlaubnis wird abgesehen, der Einbürgerungsantrag für die Petentin und Ihre Geschwister wird bis zur vollständigen Klärung aller offenen Fragen ausgesetzt und anschließend wieder aufgenommen. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass bei der sich abzeichnenden positiven Entwicklung eine Einbürgerung erfolgen kann.

In Bezug auf die Eltern der Petentin wird aufgrund der Umstände des Einzelfalles und der sehr guten Integrationsleistung von einer Strafanzeige unter der Bedingung abgesehen, dass diese uneingeschränkt an der weiteren Aufklärung mitwirken und alles dafür erforderliche erbringen. Auch wenn die Niederlas-

sungserlaubnis für die Eltern durch die Ausländerbehörde voraussichtlich widerrufen werden muss, wird ihr Aufenthaltsrecht in Deutschland und ihre Arbeitserlaubnis weiterhin bestehen bleiben. Zu einem späteren Zeitpunkt kann sodann das Einbürgerungsverfahren auch hinsichtlich der Eltern wieder aufgenommen werden. Alle Einzelheiten dazu wird die Ausländerbehörde mit der Petentin und Ihrer Familie eingehend besprechen.

Der Petitionsausschuss weist alle Beteiligten darauf hin, dass die Beratungen des Petitionsausschusses nichtöffentlich und vertraulich sind. Er sieht nach dem Ergebnis des Erörterungstermins keinen Anlass, der Landesregierung (MKJFGFI) darüber hinausgehende Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-04798-01**

##### Abfallwirtschaft

Der Petitionsausschuss hat die erneute Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, den Sachverhalt und die Rechtslage erneut zu prüfen.

Auch nach erneuter Prüfung sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Es muss beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 12.09.2023 bleiben.

#### **18-P-2023-04911-01**

##### Straßenverkehr

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden. Es muss daher bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 12.09.2023 verbleiben.

§ 17 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) regelt, an welchem Prüfort der Bewerber um eine Fahrerlaubnis die Prüfung abzulegen hat und § 22 Abs. 4 FeV, dass die Fahrerlaubnisbehörde die zuständige Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr mit der Prüfung zu beauftragen hat.

Nach der geltenden Rechtslage ist für Fahrschüler mit Wohnsitz in M. der TÜV Nord mit der Durchführung der Fahrerlaubnisprüfungen zu beauftragen. Ausnahmen hiervon sind nicht zulässig. Die Fahrerlaubnisbehörde hat dies-

bezüglich keinen Ermessensspielraum. Darüber hinaus hat der Petent keinen Rechtsanspruch darauf, dass die Fahrerlaubnisbehörde von der gelten Rechtslage abweicht.

#### **18-P-2023-05069-00**

##### Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und hierzu von der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung - MSB) eine Stellungnahme eingeholt.

Er nimmt zur Kenntnis, dass die Schulleitungen der öffentlichen Schulen auf der Grundlage der einschlägigen schulrechtlichen Regelungen grundsätzlich selbstständig und eigenverantwortlich entscheiden, inwieweit sich diese an der Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen beteiligen. Hierbei ist immer zwischen der Erfüllung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrages und dem Interesse an der Gewinnung neuer empirischer Erkenntnisse abzuwägen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass sich die Schulen mit einer Vielzahl solcher oder ähnlicher Anliegen konfrontiert sehen, sodass eine Gewichtung unumgänglich ist; dies gilt umso mehr, als kein Anspruch darauf besteht, dass eine Schule einem solchen Ersuchen zustimmt.

Soweit der Petent das Verhalten einzelner Landesbedienstete kritisiert, ist nach den Ausführungen der Landesregierung (MSB) festzustellen, dass dem von den zuständigen Stellen nachgegangen wurde und dieses bei Bedarf entsprechend geahndet worden ist, insbesondere unter datenschutzrechtlichen Aspekten. Soweit der Petent dadurch in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt wurde, ist dies zu bedauern. Dafür erfolgte eine Entschuldigung. Zudem wurden zwischenzeitlich weitere Maßnahmen ergriffen, die dem Vorfall Rechnung zu tragen.

Aus Sicht des Petitionsausschusses ist nachvollziehbar, dass das schulische Projekt für den Petenten von großer Bedeutung war und er sich um dessen Erfolg sorgte. Umso erfreulicher ist, dass der Petent seine Ausbildung im Sommer 2023 erfolgreich abgeschlossen hat und das schulische Projekt am 14.06.2023 von den Branchenverbänden Arbeitskreis Deutscher Markt- und Sozialforschungsinstitute e.V., Bundesverband Deutscher Markt- und Sozialforscher e.V. und Deutsche Gesellschaft für Online-Forschung

e.V. mit dem Preis „Best of Fams“ ausgezeichnet worden ist.

Der Landesregierung (MSB) werden keine weiteren Maßnahmen empfohlen.

#### **18-P-2023-05080-00**

##### Personenstandswesen Staatsangehörigkeitsrecht

Die Pflegeeltern und die Vormünderin des fast zweijährigen Jungen R. bitten gemeinsam um Unterstützung bei der Erlangung einer Geburtsurkunde und bei der Ausgabe eines Reisedokuments, um Familienangehörige im europäischen Ausland besuchen zu können.

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage intensiv geprüft.

In diesem komplexen personenstandsrechtlichen Fall stehen das Vorgehen und die Entscheidungen des Standesamts und der Ausländerbehörde im Einklang mit den der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden. Die Identität und die Staatsangehörigkeit der leiblichen Mutter konnten mangels Vorlage von Dokumenten nicht nachgewiesen werden. Die Beurkundung gemäß Personenstandsgesetz und Personenstandsverordnung musste daher mit den Hinweisen „Namensführung nicht nachgewiesen“ und „Identität nicht nachgewiesen“ erfolgen. Die Pflegeeltern und die Vormünderin werden nun die Registrierung des Jungen R. im Herkunftsland der leiblichen Mutter anstrengen. Die zuständigen Behörden können die Pflegeeltern und die Vormünderin zum weiteren Vorgehen beraten, insbesondere zur Erlangung eines Dokuments, das der Familie Reisen ins europäische Ausland ermöglicht.

Die Petenten können sich jederzeit erneut an den Petitionsausschuss wenden.

#### **18-P-2023-05081-00**

##### Bauordnung Handwerksrecht Landesplanung

Der Petent wendet sich mit seiner Eingabe erneut an den Petitionsausschuss. Auch nach wiederholter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden. Es muss daher bei den Beschlüssen

des Petitionsausschusses vom 04.02.2020 und vom 28.07.2020 verbleiben.

#### **18-P-2023-05169-00**

##### Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Eine Erhebung von überhöhten Rundfunkbeiträgen oder unrechtmäßigen Säumniszuschlägen ist in der Rundfunkbeitragsangelegenheit der Petentin nicht zu erkennen.

Der Petentin kann nur empfohlen werden, den Rückstand auf ihrem Beitragskonto möglichst zeitnah auszugleichen. Der WDR bietet ihr für die ausstehenden Beträge die Möglichkeit einer Ratenzahlung an. Hierzu kann sich die Petentin an die Fachabteilung Beitragsservice des WDR wenden.

Sofern bei der Petentin nachweisbare Bedürftigkeit vorliegt, wird ihr empfohlen, zeitnah einen Antrag auf Sozialhilfe bei der für sie zuständigen Sozialbehörde zu stellen und den entsprechenden Bescheid an die Fachabteilung Beitragsservice des WDR zu übersenden. Der WDR wird dann prüfen, ob eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht, ggf. auch rückwirkend, möglich ist.

Die Petentin erhält zur weiteren Information, auch zur Anschrift des Beitragsservice WDR und der Ansprechpartnerin der dortigen Fachabteilung, eine Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien und Chefs der Staatskanzlei vom 17.10.2023.

#### **18-P-2023-05184-01**

##### Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage erneut überprüft. Er nimmt Bezug auf seine vorangegangenen Beschlüsse zu diesem Sachverhalt vom 19.03.2023 und vom 12.09.2023.

Art. 17 Grundgesetz verleiht keinen Anspruch auf Erledigung im Sinne der Petentin. Eine Petentin hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsgemäßen Rechte sind der Petentin ge-

währt worden. Der Petitionsausschuss sieht nach erneuter Prüfung keinen Anlass, über das bereits veranlasste hinaus Empfehlungen auszusprechen.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

#### **18-P-2023-05193-00**

##### Ausländerrecht

Gegenstand der Petition ist die für einen längeren Zeitraum als drei Monate begehrte Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung des Petenten. Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Die zuständige Ausländerbehörde hat mitgeteilt, dem Petenten - bei gleichbleibendem Sachverhalt - künftig eine Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung für die längstmögliche Frist von sechs Monaten zu erteilen.

Dem Anliegen wird damit entsprochen.

#### **18-P-2023-05248-00**

##### Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage intensiv befasst. In einem Erörterungstermin konnte das Anliegen der Petenten diskutiert werden.

Die Petenten bitten für ihr Kind um Unterstützung bei der Umsetzung von Nachteilsausgleichen wegen Lese- und Rechtschreibschwäche (LRS). Das Kind besucht aktuell die 9. Klasse einer Gesamtschule. Die Diagnose einer Legasthenie (und Dyskalkulie) ist bereits seit Ende des 3. Schuljahres bekannt. Durch außerschulische Therapie und die in der Schule gewährten Nachteilsausgleiche und Notenschutz verlief der Schulbesuch viele Jahre erfolgreich und das Kind ging gern zur Schule. Zu Beginn des 9. Schuljahres wurde der Familie in Aussicht gestellt, dass Notenschutz nicht mehr gewährt werde. Auch die Gewährung von Nachteilsausgleichen gestaltete sich zunehmend schwierig.

Die Familie wünscht sich für die schulische Zukunft ihres Kindes (weiterhin) Schreibzeitverlängerung und eine ruhige Umgebung bei Klassenarbeiten. Darüber hinaus begehrt sie,

dass die Rechtschreibung in Klassenarbeiten nicht gewertet wird.

Der Ausschuss kann das Anliegen der Petenten gut nachvollziehen. Er hat erkannt, dass die Regelungen zum Umgang mit LRS seit vielen Jahren bestehen und auf einem Beschluss der KMK beruhen. Für die Überarbeitung der aktuellen Regelungen wird zunächst ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts abgewartet, das Aufschluss über Voraussetzungen und Konsequenzen von Nachteilsausgleichen und Notenschutz geben soll und Grundlage für eine gemeinsame Handhabung bundesweit darstellen soll.

Bis zur Überarbeitung der Regelungen ist dagegen der Runderlass aus dem Jahr 1991 „Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)“ weiterhin gültig. Hierin heißt es unter anderem in Punkt 4.1: „Bei einer schriftlichen Arbeit oder Übung zur Bewertung der Rechtschreibleistung im Fach Deutsch und in den Fremdsprachen kann die Lehrerin oder der Lehrer im Einzelfall [...] mehr Zeit einräumen. [...] Die Rechtschreibleistungen werden nicht in die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten und Übungen im Fach Deutsch oder in einem anderen Fach mit einbezogen.“ Diese Regelungen gelten in besonders begründeten Einzelfällen auch für die Klassen 7 bis 10.

Der Ausschuss hat mit Erleichterung zur Kenntnis genommen, dass die Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung) die weitere Anwendbarkeit dieses Erlasses ausdrücklich bejaht. Er bittet deshalb darum, diese Rechtsauffassung gegenüber der in diesem Fall zuständigen Bezirksregierung, sowie den vier weiteren Bezirksregierungen, noch einmal schriftlich mitzuteilen, um auf Einhaltung der Regelung in diesem Erlass hinzuwirken.

Im konkreten Fall appelliert der Ausschuss an die zuständigen Behörden und die Schule, zum Wohle des Kindes von den bestehenden Regelungen Gebrauch zu machen und weiterhin die eingeräumten Möglichkeiten zu Schreibzeitverlängerung in geschützter Umgebung und Absehen von Beurteilung der Rechtschreibleistungen in schriftlichen Arbeiten zu nutzen.

#### **18-P-2023-05340-00**

##### Corona-/Covid-19-Pandemie

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe des Petenten zugrundeliegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Es besteht keine Möglichkeit, den Petenten im Rahmen eines Petitionsverfahrens von der Abgabe der Schlussabrechnung zu befreien. Zur weiteren Information erhält der Petent die Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie, MWIKE).

Soweit der Petent angibt, dass er infolge der Auflösung der Gesellschaft und aufgrund seiner Privatinsolvenz keinen prüfenden Dritten mit der Erstellung der Abrechnung beauftragen kann, empfiehlt der Petitionsausschuss der Landesregierung (MWIKE) die Bezirksregierung zu bitten - soweit noch nicht geschehen - zum Petenten Kontakt aufzunehmen und ihn über die konkreten Konsequenzen der Nichtabgabe in seinem Fall aufzuklären.

#### **18-P-2023-05354-00**

##### Hilfe für behinderte Menschen

Die Petentin bittet um Hilfe in der Angelegenheit ihres Ehemannes nach dem Schwerbehindertenrecht. Die Petentin moniert die Bearbeitungsweise der Stadt Hamm sowie die medizinische Beurteilung der gesundheitlichen Beeinträchtigungen ihres Ehemannes.

Der Petitionsausschuss hat sich über den zugrundeliegenden Sachverhalt unterrichten lassen. Aufgrund der bereits festgestellten Funktionsbeeinträchtigungen des Ehemannes ließen sich darüber hinaus keine höheren Einzel-GdB auf Grundlage der Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) ableiten.

Auch die Auswertung weiterer Befundberichte sowie die Einholung eines neurologisch-psychiatrischen Gutachten und die amtsärztliche Untersuchung führten zu keinem anderen Ergebnis.

Der Ausschuss sieht daher keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

#### **18-P-2023-05372-00**

##### Luftverkehr

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

#### **18-P-2023-05403-00**

##### Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert.

Er sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-05407-00**

##### Rentenversicherung

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage der zugrunde liegenden Petition geprüft und die Eingabe zum Anlass genommen, einen Erörterungstermin gemäß Art. 41a der Landesverfassung durchzuführen.

Die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Westfalen, dem Petenten mangels Vorliegen der medizinischen Voraussetzungen keine Rente wegen Erwerbsminderung zu gewähren, ist nach den im Rentenanspruchsverfahren vorgelegten und eingeholten medizinischen Unterlagen - vorbehaltlich einer abschließenden Prüfung - nicht zu beanstanden.

Der Ärztliche Dienst schloss sich dem Entlassungsbericht einer medizinischen Maßnahme zur Rehabilitation sowie einem weiteren eingeholten Gutachten vom 27.04.2021 vorbehaltlich einer abschließenden gerichtlichen Prüfung an. Die bereits älteren Gutachten sind seinerzeit zu dem Ergebnis gelangt, dass bei dem Petenten eine Leistungsfähigkeit für eine Tätigkeit in einem täglichen Umfang von mindestens sechs Stunden auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bestünde. Das im Rahmen des Widerspruchsverfahren eingeholte Gutachten vom 28.09.2021 bestätigte die bereits ergangenen Gutachten.

Der Widerspruchsausschuss der Deutschen Rentenversicherung Westfalen hat den gegen die ablehnende Entscheidung vom 07.06.2021 erhobenen Widerspruch daher mit Bescheid vom 21.12.2021 als unbegründet zurückgewiesen. Gegen diesen Bescheid wurde am 24.01.2022 vor dem Sozialgericht Dortmund Klage erhoben.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder auf-

heben oder auf künftige Entscheidungen Einfluss nehmen.

Die Petenten wird gebeten, das laufende Klageverfahren vor dem Sozialgericht abzuwarten. Bis zum Ausgang des Klageverfahrens empfiehlt der Petitionsausschuss dem Petenten, einen Antrag auf Bürgergeld und (erneuten) Antrag Bewilligung einer Pflegestufe zu stellen und außerdem die Beantragung einer Befreiung von den Zuzahlungen zur Krankenkasse in Erwägung zu ziehen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales), ihn über den weiteren Verlauf der Angelegenheit zu informieren.

Dieser Beschluss ergeht als Zwischenbeschluss.

#### **18-P-2023-05416-00**

##### Selbstverwaltungsangelegenheiten Personenstandswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Er stellt fest, dass die Erhebung der beanstandeten Verwaltungsgebühr durch den Landrat des Kreises Mettmann rechtmäßig erfolgt ist.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin vor dem Verwaltungsgericht Klage erhoben hat.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Der Ausgang des Klageverfahrens bleibt daher abzuwarten.

#### **18-P-2023-05429-00**

##### Einkommensteuer

Gegenstand der Petition ist die Besteuerung der Renteneinkünfte des Petenten in den Einkommenssteuerbescheiden 2019 bis 2021. Der Petent bittet den Petitionsausschuss um Prüfung einer etwaigen verfassungswidrigen doppelten Besteuerung.

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Demnach ist eine verfassungswidrige doppelte Besteuerung des Petenten nach Maßgabe der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs nicht gegeben. Mit Blick auf die beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren und die verfahrensrechtlich gewählten Wege (Ruhendstellung der Einsprüche für 2019 und 2020 bzw. vorläufige Festsetzung soweit 2021 betroffen) bleiben die Rechte des Petenten gewahrt.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium der Finanzen – FM) Maßnahmen im Sinne des Petenten zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des FM vom 14.09.2023 zur weiteren Information.

#### **18-P-2023-05430-00**

##### Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet. Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung - MHKBD) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des MHKBD vom 09.10.2023.

#### **18-P-2023-05431-00**

##### Personalausweis

Gegenstand der Petition ist die Regelung der finanziellen Angelegenheiten der Petentin, die gemäß § 1 Absatz 3 des Personalausweisgesetzes von der Ausweispflicht befreit ist. Trotz der Befreiung von der Ausweispflicht würden die Banken die Vorlage eines Personalausweisdokuments verlangen und auf das Geldwäschegesetz verweisen. Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass zwischenzeitlich eine Lösung im Sinne der Petition gefunden werden konnte.

Die Petition wird als erledigt angesehen.

Der Bevollmächtigte erhält eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium des Innern) vom 02.10.2023 zur weiteren Information.

**18-P-2023-05437-00**  
Ausländerrecht

Dem Petenten ist nach Vorlage der noch fehlenden Heiratsurkunde am 19.07.2023 die begehrte Aufenthaltserlaubnis erteilt worden.

Der Petitionsausschuss sieht die Eingabe daher als erledigt an.

**18-P-2023-05467-00**  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von dem Inhalt und dem Gang der bei der Staatsanwaltschaft Arnberg geführten Ermittlungsverfahren 110 Js 390/21 und 192 Js 1186/22 sowie von den Gründen Kenntnis genommen, mit denen sie eingestellt worden sind und die Beschwerde sowie die Gegenvorstellung des Petenten gegen die Einstellung des Verfahrens 192 Js 1186/22 ohne Erfolg geblieben sind.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss hat ferner von dem Inhalt und dem Verfahrensgang des bei dem Amtsgericht Meschede geführten Zivilverfahrens sowie dem Umstand Kenntnis genommen, dass sich Hinweise auf einen vorsätzlichen Prozessbetrug aus der Akte des Zivilverfahrens nicht ergeben.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, die gerichtliche Sachbehandlung und gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

**18-P-2023-05478-00**  
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht danach keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration und dem Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich in dem in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsbehelfsverfahren überprüft und gegebenenfalls korrigiert werden.

Davon hat der Petent - wenn auch erfolglos - Gebrauch gemacht. Im Übrigen bleibt der Ausgang der noch anhängigen Verfahren abzuwarten. Eine Einflussnahme auf den Fortgang dieser Verfahren ist dem Petitionsausschuss aus den gleichen Gründen verwehrt.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann.

Das Jugendamt der Stadt Düsseldorf hat sich in dem der Petition zugrunde liegenden hochstrittigen Elternkonflikt durch Gesprächsangebote und Unterstützungsleistungen erfolglos bemüht, zum Wohle der Kinder zwischen dem Petenten und der Mutter der Kinder in Sorgerechts- und Umgangsstreitigkeiten zu vermitteln sowie familiengerichtlich verfügte Umgangsregelungen umzusetzen und zu begleiten.

Das Vorgehen des Jugendamtes entspricht den kinder- und jugendhilferechtlichen Vorgaben und ist nicht zu beanstanden.

Dem Petenten wird angeraten, sich im Interesse der gemeinsamen Kinder zukünftig kooperativ zu zeigen und Unterstützungsangebote anzunehmen.

**18-P-2023-05487-00**Verbraucherschutz

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er nimmt zur Kenntnis, dass das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz in seiner Eigenschaft als oberste Aufsichtsbehörde keinen Anlass sieht, das Vorgehen des Veterinäramtes der Stadt Gelsenkirchen gegen den Petenten zu beanstanden. Das Veterinäramt der Stadt Gelsenkirchen hat vorliegend rechtmäßig gehandelt.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MLV vom 05.10.2023 zur weiteren Information.

**18-P-2023-05489-00**Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

Es steht der Petentin jederzeit frei, sich erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

**18-P-2023-05511-00**RechtspflegeJugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet.

Er hat sich über den Inhalt und den Gang des gegen den Petenten geführten Ermittlungsverfahrens und die Gründe für die Anklageerhebung in dem Verfahren 540 Js 3468/20 durch die Staatsanwaltschaft Münster informiert.

Ferner hat er von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Münster in dem Verfahren 600 Js 526/21 von der Aufnahme von Ermittlungen abgesehen hat und die hiergegen gerichtete Beschwerde ohne Erfolg geblieben ist.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Zu gegebener Zeit wird das Ministerium der Justiz den Petenten auf seine weiteren Dienstaufsichtsbeschwerden gegen die Bescheide der vormaligen Generalstaatsanwältin in Hamm vom 17.02. und 12.05.2022 (2 Zs 2264/21) bescheiden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

**18-P-2023-05524-00**Beamtenrecht

Der Petent begehrt die Wiederaufnahme in den Polizeidienst in Nordrhein-Westfalen und die Fortführung des Bachelorstudiengangs. Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent Klage gegen den Widerspruchsbescheid gegen die Bewertung seiner Prüfung im Rahmen des Studiums vor dem Verwaltungsgericht eingereicht hat. In diesem Zusammenhang weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass es ihm aufgrund der mit Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit nicht möglich ist, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Ist der Rechtsweg ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Erfreut nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die Landesregierung (Ministerium des Innern - IM) einem Vergleich zugestimmt hat, mit dem dem Petenten eine Wiederholung der Prüfung außerhalb des Beamtenverhältnisses auf Widerruf ermöglicht werden soll. Das Prüfungsamt wurde gebeten, die hierfür erforderlichen Maßnahmen in die Wege zu leiten.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, dem IM darüber hinaus Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des IM vom 08.09.2023 zur weiteren Information.

**18-P-2023-05529-00**

Jugendhilfe  
Meldewesen

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die erforderliche Geburtsurkunde durch das Standesamt mittlerweile vorliegt.

Der Petitionsausschuss nimmt ebenfalls zur Kenntnis, dass das Kind der Petentin ehelich geboren ist, so dass bis zu einer rechtskräftigen Anfechtung der Vaterschaft der Ehemann der Petentin als Vater des Kindes gilt.

Ein Beratungstermin zur weiteren Klärung der Ansprüche hat das Jugendamt der Petentin am 02.10.2023 angeboten.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration; Ministerium des Innern) vom 28.09.2023 zur weiteren Information.

**18-P-2023-05530-00**

Luftverkehr  
Baugenehmigungen  
Wasser und Abwasser

Der Petent wendet sich mit seinem Anliegen erneut an den Petitionsausschuss. In der gleichen Angelegenheit hat der Petitionsausschuss bereits jeweils am 26.04.2022 und am 13.09.2022 einen Beschluss gefasst.

Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt und die Rechtslage erneut geprüft. Im Ergebnis liegen keine Hinweise vor, die ein luftaufsichtsrechtliches Einschreiten erfordern, da sich die Nutzungsfrequenz der Fläche im Rahmen der bundeseinheitlich erlassenen Vorgaben hält. Auch bauaufsichtlich ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine andere Beurteilung des Sachverhalts.

Die luftrechtliche Nutzung des Geländes als Hubschrauberlandeplatz ist weiterhin nicht zu beanstanden. Bei der Außenstart- und -landelaubnis handelt es sich nicht um ein ortsgebundenes Recht, sondern um die Erteilung einer Erlaubnis an einen Unternehmer im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW. Daher ist die örtlich zuständige Behörde anhand des Unternehmenssitzes festzustellen. Das in Rede stehende Luftfahrt-

unternehmen hat seinen Sitz in Dattenberg, welches sich in Rheinland-Pfalz befindet. Örtlich zuständig ist somit die Luftfahrtbehörde in Rheinland-Pfalz.

Dem Petenten wird empfohlen, sich an die zuständige Luftfahrtbehörde zu wenden, wenn er einen Vorfall melden möchte. Diese überprüft nach gesetzlichen Vorgaben, ob ein Verstoß gegen die Allgemeinerlaubnis vorliegt.

Sofern ein Irrtum darüber besteht, dass von der unteren Naturschutzbehörde des Kreises die Durchsetzung der Kompensationsmaßnahmen nach dem Baurecht verlangt werden kann, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass der Kreis als untere Naturschutzbehörde lediglich für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen zuständig ist. Die Durchsetzung baurechtlicher Kompensationsmaßnahmen erfolgt durch die Bauaufsichtsbehörde der Stadt.

Die Bauaufsichtsbehörde der Stadt hat den Eigentümer bereits im Juli 2022 darüber informiert, dass die Wiese bzw. Ausgleichsfläche nicht öfter als zweimal im Jahr gemäht werden darf. Sie nimmt die neuerliche Petition zum Anlass, örtliche Kontrollen durchzuführen. Sofern sich eine mehr als zweifache Mahd belegen lässt, wird diese als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Damit wird dem Begehren des Petenten teilweise entsprochen. Darüber hinaus sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden und verweist auf die oben genannten Beschlüsse.

**18-P-2023-05532-00**

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er dankt dem Petenten für seine Bereitschaft, sich ehrenamtlich für das Gemeinwesen engagieren zu wollen

Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner Prüfung jedoch zur Kenntnis genommen, dass, soweit der Petent eine Änderung der Vorschrift des § 33 Nummer 2 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) anregt, die Gesetzgebungskompetenz des Landes nicht eröffnet ist.

Er hat zudem von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die in Rede stehende Stadt die Bewerbung des Petenten zu einer

Aufnahme in die Vorschlagsliste als Haupt- oder Hilfsschöffe nicht berücksichtigt hat.

Die Sachbehandlung durch die Kommune ist nicht zu beanstanden. Zu aufsichtsbehördlichen Maßnahmen gibt es nach rechtlicher Überprüfung des Sachverhaltes durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung keine Veranlassung.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz und Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-05540-00**

##### Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Nach abschließender Prüfung kann festgestellt werden, dass die bisherige Verfahrensweise der zuständigen Behörden sachgerecht und rechtmäßig ist.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium des Innern - MI) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MI vom 05.10.2023 zur weiteren Information.

#### **18-P-2023-05546-00**

##### Schulen

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Die Entscheidungen der Bezirksregierung und des Ministeriums des Innern NRW sowie des Ministeriums für Schule und Bildung, die Dienstaufsichtsbeschwerden des Petenten zurückzuweisen, sind nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung weitere Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-05548-00**

##### Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen. Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Finanzen - MF) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des MF vom 26.09.2023 zur weiteren Information.

#### **18-P-2023-05549-00**

##### Rentenversicherung

Die Deutsche Rentenversicherung Rheinland hat der Petentin im Rahmen des anhängigen Widerspruchsverfahrens zwischenzeitlich eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bewilligt. Der endgültige Ausgang des Widerspruchsverfahrens bleibt abzuwarten.

#### **18-P-2023-05550-00**

##### Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat Kenntnis von der Vollzugssituation des in Rede stehenden Gefangenen in der JVA Werl und in der Pflegeabteilung der JVA Hövelhof genommen.

Der Petitionsausschuss sieht sich nach Unterrichtung über den Sachverhalt nicht veranlasst, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-05563-00**

##### Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass der Petent bereits eine inhaltsgleiche Petition zu dem Vorwurf eines Behandlungsfehlers im Rahmen einer Tonsillektomie im Jahr 2022 eingereicht hatte. Der Ausschuss verweist diesbezüglich auf seinen Beschluss vom

01.12.2022 zum Geschäftszeichen 18-P-2022-00033-00.

Das Verfahren vor der Gutachterkommission ist inzwischen mit dem Gutachten vom 28.06.2023 endgültig abgeschlossen. Die Gutachterkommission kommt zu dem Ergebnis, dass kein Behandlungsfehler vorliegt. Das Gutachten wurde nach Auskunft der Ärztekammer Nordrhein am 03.07.2023 an den Petenten versandt.

Die weiteren vom Petenten aufgeführten Beschwerdepunkte fallen unter Bundeszuständigkeit. Der Ausschuss empfiehlt ihm, sich diesbezüglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu wenden.

#### **18-P-2023-05564-00**

##### Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die Prüfungsordnung ist nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung, Ministerium des Innern (MI) darüber hinaus Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des MI vom 30.08.2023.

#### **18-P-2023-05572-00**

##### Rechtspflege

##### Kirchen- und Religionsgemeinschaften

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft. Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz - MJ) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des MJ vom 22.09.2023.

#### **18-P-2023-05607-00**

##### Bezüge der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert.

Gemäß § 21 Abs. 1 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) liegt ein sachlicher Grund für die Befristung eines Arbeitsverhältnisses u.a. vor, wenn eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer für die Dauer eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz eingestellt wird. Mit dem Ende des Mutterschutzes der von der Petentin und dem Petenten zu vertretenden Lehrkraft am 23.06.2022 entfiel der sachliche Grund für die Beschäftigung der Petenten.

Auch wenn es für die Petentin und den Petenten ungünstig ist, dass die Anwendbarkeit der Ferienregelung an einem Tag scheitert, ist die Nichteinbeziehung der Sommerferien in die Vertragsgestaltung durch die Bezirksregierung Düsseldorf rechtlich nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-05608-00**

##### Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von dem Inhalt und Gang des bei der Staatsanwaltschaft Dortmund aufgrund der Strafanzeige des Petenten geführten Verfahrens und von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Dortmund von der Aufnahme der Ermittlungen abgesehen hat und seine hiergegen gerichtete Beschwerde ohne Erfolg geblieben ist.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-05636-00**

##### Enteignung

##### Wohnungswesen

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung hat dem Petenten hinsichtlich seiner Bitte um Prüfung der Möglichkeiten

von Enteignungen und Zwangsverwaltungen von Wohnungsgesellschaften bereits in eigener Sache geantwortet. Der Petitionsausschuss nimmt das Antwortschreiben zur Kenntnis und sieht keinen weiteren Anlass zu Maßnahmen.

**18-P-2023-05639-00**Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen. Anlass, der Landesregierung (Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Meiden des Landes Nordrhein-Westfalen und Chef der Staatskanzlei – MBEIM und CdS) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des MBEIM und CdS vom 27.09.2023 zur weiteren Information.

**18-P-2023-05676-00**Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Die Errichtung eines Wohngebäudes auf dem im Außenbereich gelegenen Flurstück ist nach § 35 Abs. 2 in Verbindung mit § 35 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) planungsrechtlich unzulässig.

Auch wenn die Bebauung eventuell außerhalb des Grundstück nur teilweise überlagernden Landschaftsschutzgebietes realisiert werden könnte, so verbleiben als dem Vorhaben entgegenstehende öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB noch immer der Widerspruch zu den Darstellungen des Flächennutzungsplanes (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB) und insbesondere auch, dass das Vorhaben die Erweiterung der Splittersiedlung befürchten lässt (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 BauGB).

Außenbereichssatzungen im Sinne des § 35 Abs. 6 BauGB können sich nur auf den bebauten Bereich (inklusive „Baulücken“) erstrecken. Eine Erweiterung des bebauten

Bereichs durch die Außenbereichssatzung ist nicht möglich.

Hinsichtlich der Abgrenzung des Geltungsbereichs wird auf die Begründung der Außenbereichssatzung verwiesen.

Es besteht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung NRW) aufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

**18-P-2023-05680-00**Ausländerrecht  
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage detailliert informiert. In einem Erörterungstermin mit dem Petitionsausschuss sind die Bevollmächtigte, der Petent, sowie die zuständigen Behördenvertreter auf ministerieller und nachgeordneter Ebene zusammengekommen und es konnte die persönliche Situation des Petenten intensiv erörtert werden.

Der Petent begehrt mit der Petition die erneute Inobhutnahme durch das Jugendamt. Er sei nach eigenem Vortrag minderjähriger Jugendlicher von der Elfenbeinküste. Er reiste im Juli 2022 nach Deutschland ein und wurde vorläufig in Obhut genommen. Das Jugendamt, das Zweifel an der Minderjährigkeit hatte, veranlasste jedoch im weiteren Verlauf eine medizinische Altersbegutachtung, die von der Volljährigkeit des Betroffenen ausging. Daraufhin hat das Jugendamt die Inobhutnahme beendet.

Der Betroffene leidet nach seinen Angaben sehr unter der Situation, die mit seiner Unterbringung in einer Unterkunft für Erwachsene einhergeht. Bemängelt wurde weiterhin, dass noch keine Zuweisung nach § 15 a Aufenthaltsgesetz nach Köln erfolgt ist.

Der Petitionsausschuss hat festgestellt, dass jedoch bisher keine Urkunde oder Dokumente vorlegen worden sind, die geeignet waren, den Nachweis seiner Minderjährigkeit zu erbringen. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die durch den Petenten beschafften Urkunden und Dokumente zum Nachweis seiner Identität nicht ausreichen, insbesondere nicht der sogenannte „Konsularausweis“, welcher dem Betroffenen von der Auslandsvertretung seines Heimatlandes ausgestellt wurde.

Der Petitionsausschuss hat festgestellt, dass es unumgänglich ist, dass der Petent seiner

Mitwirkungspflicht nachkommt, was insbesondere beinhaltet, dass er die Ausstellung eines Passes alsbald beantragt. Dies hat er bisher nach eigenen Angaben aus Kostengründen nicht getan. Er wurde daraufhin über die Möglichkeit informiert, zu diesem Zweck ein Darlehen bei den zuständigen Behörden aufzunehmen.

Weiterhin hat der Petitionsausschuss davon Kenntnis erlangt, dass wenn der Petent sodann einen Pass erhalten hat, dieser der Ausländerbehörde vorgelegt werden soll und sodann geprüft wird, ob dieser in einem weiteren Schritt von den hierfür zuständigen Stellen (z.B. Bundeskriminalamt) anerkannt wird sowie weiterhin den Anforderungen des Bundesministeriums des Inneren entspricht. Dieses Prüfprocedere wird stets von Amts wegen durchgeführt und erfordert keine weitere Mitwirkung des Betroffenen.

Der Petitionsausschuss hat darauf hingewiesen, dass der aktuelle Zustand für den Petent insofern misslich ist, dass er bisher nur über eine sogenannte BÜMA verfügt, eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender. Dies, obwohl der Betroffene keinen Asylantrag gestellt hat. Der Petitionsausschuss hat festgestellt, dass wenn eine Duldung ausgestellt werden kann, im nächsten Schritt auch die begehrte Zuweisung nach Köln erfolgen kann.

Der Petitionsausschuss weist daraufhin, dass nach einvernehmlicher Auffassung der Anwesenden die vorgetragenen Lebensumstände des Petenten (er besucht das Berufskolleg in Köln, spielt in Köln im Fußballverein und ist sowohl in die Klassengemeinschaft als auch die Sportgruppe vollintegriert; er gilt als zuverlässig, engagiert und höflich) als zwingende Gründe im Sinne des 15 a Absatz 1, Satz 6 Aufenthaltsgesetz anzusehen sind.

Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petent weiterhin ernstliche Bemühungen um eine gute und nachhaltige Integration in die hiesige Gesellschaft.

#### **18-P-2023-05707-00**

Rechtspflege

Polizei

Tierschutz

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von Gegenstand sowie Gang des gegen den Petenten geführten Ermittlungs- und Strafverfahrens Kenntnis genommen.

Soweit das Strafverfolgungsbegehren des Petenten in dessen Schreiben vom 02.11.2022 zunächst übersehen worden ist, hat die Leitende Oberstaatsanwältin in Bochum das Erforderliche veranlasst und ein Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz u. a. gegen den Nachbarn des Petenten eingeleitet, über dessen Ausgang dieser – sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen – zu gegebener Zeit unterrichtet werden wird. Dem Petitem ist damit teilweise entsprochen.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, die gerichtliche Sachbehandlung und gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss hat darüber hinaus zur Kenntnis genommen, dass die Überprüfungen des mit der Petition vorgetragenen Sachverhalts durch das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen keine Anhaltspunkte für Fehlverhalten der damit befassten polizeilichen Bediensteten ergeben haben.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz und Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-05708-00**

Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen. Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Finanzen - MF) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MF vom 28.09.2023 zur weiteren Information.

**18-P-2023-05712-00**

Polizei  
Waffenrecht  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass die bisherigen Überprüfungen des mit der Petition vorgetragenen Sachverhaltes durch das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen für seinen Geschäftsbereich keine Anhaltspunkte für eine nicht sachgerechte Aufgabenwahrnehmung ergeben haben.

Der Petitionsausschuss hat von dem Inhalt und Gang der bei der Staatsanwaltschaft Detmold im Zusammenhang mit dem Einsatzgeschehen am 18.04.2022 geführten Verfahren sowie davon Kenntnis genommen, dass die PTB-Waffe dem Petenten nach Verfahrensabschluss durch die Staatsanwaltschaft Detmold wieder ausgehändigt und der kleine Waffenschein des Petenten dem Polizeipräsidium Magdeburg als zuständiger Waffen- und Sprengstoffbehörde übersandt worden ist.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium des Innern und Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

**18-P-2023-05717-00**

Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petent begehrt die Einbürgerung in den deutschen Staatsverband. In diesem Zusammenhang beanstandet der Petent die erneute Anforderung von Unterlagen nach seinem Umzug in die Stadt D., obwohl ihm die Vollständigkeit seiner Antragsunterlagen bereits von der zuvor zuständigen Stadt B. mitgeteilt wurde. Die Verfahrensdauer werde hierdurch weiter verlängert. Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass zwischenzeitlich alle für eine Einbürgerung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Die vollständige Prüfung des Antrags wird daher zeitnah erfolgen können.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

**18-P-2023-05737-00**

Luftverkehr

Die Eingabe des Petenten richtet sich gegen eine Gebühr, die der Flughafen anlässlich einer Durchfahrt erhoben hat sowie gegen die Art des Umgangs im daraufhin mit Beschäftigten des Flughafens erfolgten Schriftwechsels.

Aufgrund der Petition konnte das Anliegen des Petenten geklärt werden. Der Flughafen hat aus Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht dem Petenten die Parkgebühr erstattet. Auch hat die Flughafengesellschaft keine Daten zum Fahrzeug des Petenten gespeichert.

Vor dem Hintergrund der erzielten Einigung zwischen dem Petenten und der Flughafengesellschaft sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

**18-P-2023-05758-00**

Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich zu dem Anliegen der Petenten von der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) berichten lassen.

Nach Prüfung aller vorliegenden Informationen erscheinen die vorgebrachten Trockenheitseffekte danach maßgeblich auf klimawandelinduzierte Schwankungen des Grundwasserspiegels zurückzuführen zu sein.

Durch geeignete Gegenmaßnahmen des Wasserversorgungsverbands Tecklenburg wird den Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel und die regional nutzbaren Dargebotsverhältnisse zielgerichtet entgegengewirkt.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden oder der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

**18-P-2023-05759-00**Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien und Chefs der Staatskanzlei vom 17.10.2023.

**18-P-2023-05760-00**Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien und Chefs der Staatskanzlei vom 17.10.2023.

**18-P-2023-05769-00**StraßenverkehrPolizei

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe der Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen. Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Ein Petent bzw. eine Petentin hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind dem Petenten gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten bzw. der Petentin ist jedoch nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht

kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Da auch eine konkrete Rechtsberatung durch den Petitionsausschuss nicht möglich ist, kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Es muss im Übrigen bei den Beschlüssen vom 30.11.2021 und vom 17.10.2023 verbleiben. Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

**18-P-2023-05811-00**Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die medizinische und sonstige vollzugliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht sich nach Unterrichtung über den Sachverhalt nicht veranlasst, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

**18-P-2023-05816-00**Selbstverwaltungsangelegenheiten

Gegenstand der Petition ist der von dem Petenten geäußerte Verdacht des Sozialbetrugs sowie das Verhalten der Stadt B. in diesem Zusammenhang. Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Es sind keine Anhaltspunkte erkennbar, die ein kommunalaufsichtliches Einschreiten erforderlich machen.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen können dem Petenten keine weiteren Informationen gegeben werden.

Der Petitionsausschuss sieht insgesamt keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

**18-P-2023-05817-00**Rechtspflege  
Genderfragen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass die derzeitigen Formularfelder des Handelsregisters den gesetzlichen Vorschriften des GmbH-Gesetzes und der Handelsregisterverordnung, in denen der Begriff „Geschäftsführer“ verwendet wird, entsprechen.

Des Weiteren hat er davon Kenntnis genommen, dass die Umsetzung des Begehrens der Petentin um geschlechtsspezifische Eintragung von Geschäftsführerinnen in das Handelsregister aus informationstechnischer Sicht schon heute möglich ist. Die entsprechenden Felder könnten, wenn die gesetzlichen Vorschriften geändert würden, in den Registerauskünften angepasst werden.

Die konkrete Entscheidung über die Eintragung fällt in den Bereich der richterlichen (Artikel 97 GG) bzw. rechtspflegerischen (§ 9 RpfLG) Unabhängigkeit.

Schließlich hat er davon Kenntnis genommen, dass die Landesregierung (Ministerium der Justiz) die Petition nebst Stellungnahme des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages vom 27.04.2023 den nordrhein-westfälischen Registergerichten sowie den nordrhein-westfälischen Notarkammern zur Kenntnis bringen wird.

Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) darüber hinausgehende Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

**18-P-2023-05819-00**Wasser und Abwasser  
Energienutzung

Dem Anliegen des Petenten, den Rechteinhabern eine längere Frist zur Wahrnehmung ihres Rechts auf rechtliches Gehör im Verwaltungsverfahren zu verschaffen, wurde umfassend Rechnung getragen und von den Rechteinhabern auch in Form schriftlicher Stellungnahmen in Anspruch genommen. Das tatsächliche Vorbringen und die Rechtsauffassungen der anwaltlich vertretenen Rechteinhaber wer-

den im Verwaltungsverfahren berücksichtigt und umfassend gewürdigt. Der Ausgang des Verfahrens bleibt daher abzuwarten.

Sollte es zu einer belastenden Verwaltungsentscheidung kommen, stehen den Rechteinhabern die verwaltungsgerichtlichen Rechtsbehelfe zur Verfügung.

**18-P-2023-05825-00**Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und einen Erörterungstermin durchgeführt.

Die Petentin ist angehende Kommissaranwärterin. Im Rahmen einer polizeiamtsärztlichen Untersuchung am 01.06.2023 wurden bei der Petentin zunächst keine Ablehnungsgründe hinsichtlich der Polizeidiensttauglichkeit festgestellt. Ende Juni 2023 reichte die Petentin eine weitere ärztliche Bescheinigung ein, in der bei ihr das Bestehen einer Schilddrüsenüberfunktion (sog. „Hyperthyreose“) attestiert wurde. Diese werde nun medikamentös behandelt. Infolge der Behandlung sei es nun laut Petentin zu einer Verbesserung der Blutwerte gekommen, insbesondere unterläge sie keiner Einschränkung ihrer Leistungsfähigkeit. Auf Basis einer neuerlichen polizeiamtsärztlichen Beurteilung wurde jedoch dann aufgrund ihrer Erkrankung die Polizeidienstuntauglichkeit festgestellt.

Die Petentin hat im Termin berichtet, dass die Hyperthyreose nur vorübergehender Natur war. Seit Juli 2023 besteht nach Angaben ihres Arztes eine ausgeglichene Schilddrüsenhormoneinstellung. Eine Medikation erfolge nicht mehr. Leider ist eine nachträgliche Aufnahme in den Ausbildungsjahrgang 2023 nicht mehr möglich.

Die Petentin hat sich für das Einstellungsjahr 2024 beworben. Der Petitionsausschuss begrüßt es, dass der von der Petentin erworbene Rangordnungswert in den neuen Bewerbungsprozess übertragen wird. Er wünscht der Petentin für ihre berufliche Ausbildung bei der Polizei alles Gute und weiterhin viel Erfolg.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen.

**18-P-2023-05829-00**Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Die Entscheidung der Ausländerbehörde, den Aufenthalt des Petenten im Bundesgebiet zu beenden, ist rechtlich insgesamt nicht zu beanstanden. Das verhängte Einreise- und Aufenthaltssverbot sowie die erheblichen, zahlreichen strafrechtlichen Verurteilungen des Petenten stehen bereits der Erteilung eines Aufenthaltstitels entgegen. Über den fehlenden Passbesitz hinaus liegen im Übrigen auch keine weiteren Duldungsgründe vor.

Der Petitionsausschuss sieht insgesamt keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

**18-P-2023-05831-00**Umsatzsteuer

Der Petent begehrt den Verzicht auf die Abgabe einer Umsatzsteuer-Jahreserklärung ab dem Jahr 2022. Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Umsatzsteuer-Jahreserklärung für das Jahr 2022 zwischenzeitlich von dem Petenten eingereicht wurde.

Der Verzicht auf die Abgabe der Umsatzsteuer-Jahreserklärung ist zur rechtmäßigen Festsetzung der Umsatzsteuer und gemäß § 18 Absatz 3 Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes nicht möglich. Allerdings ist auf die beabsichtigte Rechtsänderung mit dem Wachstumschancengesetz und die dann bestehende Möglichkeit zur Reduktion der Erklärungspflichten durch die Anwendung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung hinzuweisen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium der Finanzen) vom 09.10.2023 zur weiteren Information.

**18-P-2023-05835-00**GesundheitswesenBerufsbildung

Der Petitionsausschuss hat sich über den von dem Petenten vorgetragenen Sachverhalt informiert.

Der Petent kritisiert die fehlende Ausbildungsvergütung von Auszubildenden in physiotherapeutischen Praxen und Schulen und thematisiert die sich daraus ergebende finanzielle Benachteiligung der Auszubildenden als auch derer Familien. Die fehlende Ausbildungsvergütung führe dazu, dass sich Interessierte und deren Familien die Ausbildung nicht leisten könnten. Insbesondere vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels sei dieser Umstand nicht tragbar.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Landesregierung gegenüber der Bundesregierung für die Implementierung eines einheitlichen Finanzierungssystems für alle Gesundheitsfachberufe wirbt, um die Ausbildungsfinanzierung gerechter für alle Auszubildenden - auch für den Beruf der Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen - zu gestalten.

Der Ausschuss geht davon aus, dass der zuständige Bundesgesetzgeber im Rahmen der bereits bestehenden Reformvorgänge die Gesundheitsfachberufe entsprechend regeln wird.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales). Einen Anlass für Maßnahmen darüber hinaus sieht er nicht.

**18-P-2023-05845-00**Pflegeversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den von dem Petenten vorgetragenen Sachverhalt informiert und das Folgende festgestellt.

Die AOK NORDWEST half dem Widerspruch des Petenten gegen die Bewilligung von Leistungen der Pflegeversicherung nach dem Pflegegrad 2 teilweise ab und gewährte seinem Vater vom 21.12.2022 bis zum 31.01.2023 Leistungen nach dem Pflegegrad 3 und vom 01.02.2023 bis zum 17.03.2023 Leistungen nach dem Pflegegrad 4. Die Entscheidung der AOK beruht auf Gutachten des Medizinischen Dienstes, zu deren Einholung sie gesetzlich verpflichtet war und entspricht damit dem geltenden Recht.

Die dem Petenten aufgrund der rückwirkenden Pflegegraderhöhung zustehenden Leistungen

wurden auf das noch bestehende Konto seines verstorbenen Vaters überwiesen. Die AOK räumte ein, dass die Vorlage eines Erbscheins für die Auszahlung der noch offenen Beträge nicht notwendig war.

Soweit der Petent die Gewährung von Leistungen der Pflegeversicherung nach einem höheren Pflegegrad für seinen verstorbenen Vater begehrt, wird ihm empfohlen, den Ausgang des anhängigen Widerspruchsverfahrens abzuwarten. Die AOK räumte ein, dass vor dem Erlass des Abhilfebescheides am 15.06.2023 versäumt wurde, mit dem Petenten zu klären, ob sich sein Widerspruch mit der nachträglichen Gewährung von Leistungen nach dem Pflegegrad 3 bzw. 4 erledigt hat. Da der Petent zum Ausdruck gebracht hat, dass er seinen Widerspruch aufrechterhält, wurde der Vorgang nun dem Widerspruchsausschuss der AOK zur Entscheidung vorgelegt.

Ob der Petent durch die Pflege seines Vaters versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung wurde und die AOK noch Beiträge an den zuständigen Rentenversicherungsträger für den Petenten zu entrichten hat, wird von der AOK nachträglich geprüft. Die AOK wird dem Petenten die hierfür erforderlichen Formulare übersenden.

#### **18-P-2023-05847-00**

Wohnungswesen  
Rechtspflege  
Rechtsberatung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das von dem Petenten im Rahmen seiner Petition benannte Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist. Der Petent war über drei Instanzen hinweg anwaltlich vertreten. Eine Beratung und Unterstützung des Petenten durch Benennung von Sachverständigen, Rechtsanwälten oder Ärzten unterfällt weder dem Aufgabenbereich der Landesregierung noch dem Aufgabenbereich des Petitionsausschusses.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss im Übrigen verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben.

Des Weiteren hat der Ausschuss von dem Inhalt und Gang des bei der Staatsanwaltschaft Dortmund geführten Ermittlungsverfahrens 925 Js 254/21 sowie von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Dortmund – Zweigstelle Hamm – das Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Absatz 2 StPO eingestellt hat.

Unabhängig davon muss Wohnraum sich zu jeder Zeit in einem Zustand befinden, der seinen Gebrauch zu Wohnzwecken ohne erhebliche Beeinträchtigungen zulässt. Die Gemeinden haben die Aufgabe, auf die Instandsetzung, die Erfüllung von Mindestanforderungen und die ordnungsgemäße Nutzung von Wohnraum hinzuwirken und die dazu erforderlichen Maßnahmen zu treffen (Wohnungsaufsicht). Die Gemeinden nehmen diese Aufgabe als Selbstverwaltungsangelegenheit wahr. Dies ergibt sich aus § 1 Wohnraumstärkungsgesetz.

Das Verhalten der Stadt Hamm ist nicht zu beanstanden. Angesichts des nach Auskunft der Stadt Hamm durch die Wohnungseigentümergeinschaft behobenen Wasserschadens am Flachdach, der Sanierung der Wohnung des Petenten – soweit er dies ermöglicht habe – durch eine Fachfirma, des Angebots weiterer Renovierungsarbeiten sowie der fehlenden Hinweise auf übermäßige Feuchtigkeit im Rahmen der Ortsbesichtigung am 10.08.2023 durch einen Mitarbeiter der Wohnungsaufsicht der Stadt Hamm ergeben sich für ein Einschreiten nach dem Wohnraumstärkungsgesetz keine Anhaltspunkte.

Dem Petenten kann empfohlen werden, den Renovierungsangeboten der Hausverwaltung beziehungsweise des Vermieters kooperativ zu begegnen. Sofern ein Wohnungswechsel angestrebt wird, hat der Petent die Möglichkeit, sich bei der Stadt Hamm über die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines zu informieren. Mit einem gültigen Wohnberechtigungsschein hat der Petent im Rahmen der Wohnraumnutzungsbestimmungen Zugang zu preisgünstigem Wohnraum, der mit öffentlichen Mitteln gefördert wurde.

#### **18-P-2023-05854-00**

Ordnungswidrigkeiten  
Polizei

Gegenstand der Petition ist eine verkehrsrechtliche Angelegenheit an dem Wohnort der Pe-

tentin. Die Petentin bemängelt die Entscheidungen von Mitarbeitern der Polizei und der Stadt in diesem Zusammenhang. Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Bewertung des Sachverhalts durch die Stadt rechtmäßig und angemessen ist.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium des Innern; Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) vom 10.10.2023 zur weiteren Information.

#### **18-P-2023-05857-00**

##### Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

In dem Verfahren zur Bestellung eines rechtlichen Betreuers hat das Betreuungsgericht von Amts wegen die zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen erforderlichen Ermittlungen durchzuführen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, Einfluss auf das Verfahren zur Bestellung eines rechtlichen Betreuers für den Petenten zu nehmen.

Eine Entscheidung des Amtsgerichts Solingen steht noch aus. Diese bleibt abzuwarten.

#### **18-P-2023-05861-00**

##### Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent seit Anfang August wieder in einem regulären Patientenzimmer untergebracht ist.

Ferner nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die Toilette aus sicherheitstechnischen Gründen für einen Zeitraum von elf Tagen abgeschlossen werden musste. Der Petent hatte jedoch die Möglichkeit, sich diese

jederzeit aufschließen zu lassen und konnte eine zur Verfügung gestellte Urinflasche nutzen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-05876-00**

##### Datenschutz

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft und zur weiteren Veranlassung an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI) abgegeben.

Nach der zwischenzeitlich erfolgten Rückmeldung durch die LDI an den Petenten sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

#### **18-P-2023-05882-00**

##### Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über die Anliegen des Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Er nimmt zur Kenntnis, dass das am 31.12.2021 in Kraft getretene Strafrechtsbezogene Unterbringungsgesetz NRW in § 13 für die Teilnahme an schulischen und beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen eine Motivationszulage vorsieht. Es ist geplant, die Motivationszulage durch Erlass der Landesregierung, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) festzulegen und diese bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen auch aus der forensischen Unterbringung entlassenen Personen rückwirkend zu zahlen, wenn diese an entsprechenden Maßnahmen teilgenommen haben. Die Kliniken werden das Vorliegen der Anspruchsberechtigung prüfen.

Der Petent hat grundsätzlich einen Informationsanspruch nach dem Informationsfreiheitsgesetz. Jedoch fallen alle Informationen über Willensbildungsprozesse sowohl innerhalb des Ministeriums als auch mit nachgeordneten Behörden sowie Vorentwürfe, Entwürfe und Notizen, aufgrund des Schutzes eines behördlichen Entscheidungsprozesses nicht unter den Informationsanspruch nach dem Informationsfreiheitsgesetz. Der Ausschuss nimmt zur

Kenntnis, dass das MAGS dem Petenten diesbezüglich bereits geantwortet hat.

**18-P-2023-05885-00**  
Wohnungsbauförderung

Gegenstand der Petition ist die Einstellung des Förderprogramms NRW.Zuschuss Wohneigentum zum 14.07.2023. Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Das Förderprogramm wurde mit einer Vertrauensregelung beendet, mit der die Bürgerinnen und Bürger, die bis einschließlich 14.07.2023 den Erwerbsvorgang rechtswirksam abgeschlossen haben, einen Antrag auch über den 14.07.2023 hinaus stellen können. Eine Abweichung von der Stichtagsregelung ist nicht möglich.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Die Petenten erhalten eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium der Finanzen) vom 20.10.2023 zur weiteren Information.

**18-P-2023-05886-00**  
Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss nimmt die Ausführungen des Petenten zur Kenntnis. Er hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet, nachdem er sich hierzu von der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) berichten lassen hat.

Die Vorgehensweise der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde ist in rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden. Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

**18-P-2023-05896-00**  
Beförderung von Personen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt umfassend informiert.

Es ist zumindest absehbar, dass sich spätestens nach Abschluss der erwähnten Bauarbeiten und Umsetzung der genannten Maßnahmen hinsichtlich der Personalsituation die Gesamtumstände für die Fahrgäste des Rhein-IJssel-Express RE 19 wieder verbessern werden. Es liegt weder ein Fehlverhalten noch ein Unterlassen einer Behörde des Landes Nordrhein-Westfalen vor.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr.

**18-P-2023-05900-01**  
Wohngeld

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe der Petentin – auch unter Berücksichtigung neuen Vorbringens – geprüft. Er sieht weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 12.09.2023 verbleiben.

**18-P-2023-05901-00**  
Rundfunk und Fernsehen

Der Petition ist bezüglich der erbetenen Überprüfung der Rundfunkbeitragsangelegenheit entsprochen worden. Der Widerspruch des Petenten und seine Beschwerden an den Beitragsservice sind zwischenzeitlich bearbeitet worden.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien und Chefs der Staatskanzlei vom 17.10.2023.

**18-P-2023-05902-00**  
Wohnungsbauförderung

Gegenstand der Petition ist die Einstellung des Förderprogramms NRW.Zuschuss Wohneigentum zum 14.07.2023. Der Petent beanstandet, dass noch genügend Fördermittel vorhanden gewesen seien und das Programm ohne Angabe von Gründen beendet wurde. Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Grund für die Einstellung des Förderprogramms NRW.Zuschuss Wohneigentum war die Haushaltsaufstellung 2024 und die notwendigen Einsparungen aller Ressorts in ihren Einzelfallplänen. Vor diesem Hintergrund musste für den Einzelfallplan der Allgemeinen Finanzverwaltung von dem in der Förderrichtlinie zum Förderprogramm NRW.Zuschuss Wohneigentum enthaltenen Haushaltsvorbehalt Gebrauch gemacht werden.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass das Förderprogramm mit einer Vertrauensregelung beendet wurde, mit der die Bürgerinnen und Bürger, die bis einschließlich 14.07.2023 den Erwerbsvorgang rechtswirksam abgeschlossen haben, einen Antrag auch über den 14.07.2023 hinaus stellen können. Eine Abweichung von der Stichtagsregelung ist nicht möglich.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium der Finanzen) vom 24.10.2023 zur weiteren Information.

#### **18-P-2023-05910-00**

##### Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich umfassend über die Sachlage unterrichtet.

Die Landesregierung fördert den dynamischen Ausbau von Plätzen in Offenen Ganztagschulen. Die bedarfsgerechte Bereitstellung ist dabei eine kommunale Aufgabe. Dabei unterstützen der Bund und das Land Nordrhein-Westfalen die für das Ganztags- und Betreuungsangebot zuständigen Kommunen mit erheblichen Investitionsmitteln.

Aufgrund der Sachverhaltsdarstellung sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung weitergehende Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Bildung vom 29.09.2023.

#### **18-P-2023-05924-00**

##### Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Eine rechtsstaatlichen Grundsätzen zuwiderlaufende oder in sonstiger Weise mit dem Ermessen einer Rechtspflegerin oder eines Rechtspflegers unvereinbare Sachleitung konnte der Petitionsausschuss nicht feststellen. Darüber hinaus ergibt sich aus dem durch den Petenten mitgeteilten Sachverhalt kein Zahlungsanspruch zu Gunsten des Petenten.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums der Justiz vom 28.09.2023 nebst Anlage.

#### **18-P-2023-05930-00**

##### Energienutzung Umsatzsteuer

Der Petent beanstandet die fehlende Rückmeldung seines Stromnetzbetreibers. Diese sei für die steuerliche Geltendmachung der Umsatzsteuer für eine PV-Anlage zwingend notwendig. Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass dem Anliegen des Petenten hinsichtlich der Rückmeldung des Netzbetreibers für die Geltendmachung der steuerlichen Vorteile gegenüber dem Finanzamt sowie der Vergütung des eingespeisten Stroms zwischenzeitlich entsprochen werden konnte.

Der Petitionsausschuss sieht insgesamt keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie – MWIKE) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MWIKE vom 20.10.2023 zur weiteren Information.

**18-P-2023-05936-00**Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und dabei von der vollzuglichen Situation des Petenten in der Justizvollzugsanstalt Werl Kenntnis genommen.

Die vollzugliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält die Stellungnahme des Ministeriums der Justiz zur Information.

**18-P-2023-05937-00**Pflegeversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den von der Petentin vorgetragenen Sachverhalt informiert und festgestellt, dass die Ablehnung der AOK Rheinland/Hamburg, der Petentin Leistungen der Pflegeversicherung nach einem Pflegegrad oberhalb von Pflegegrad 1 zu gewähren, dem geltenden Recht entspricht.

Die Entscheidung der AOK erfolgte auf der Grundlage von Gutachten des Medizinischen Dienstes, zu deren Einholung sie gesetzlich verpflichtet war. Im Rahmen der Begutachtungen des Medizinischen Dienstes wurden mit 15 bzw. 16,25 gewichteten Punkten jeweils die Voraussetzungen für den Pflegegrad 1 festgestellt. Für die Gewährung von Leistungen nach dem Pflegegrad 2 bedarf es der Feststellung von mindestens 27 gewichteten Punkten.

Der Petentin wird empfohlen, den Ausgang des anhängigen Widerspruchsverfahrens abzuwarten.

**18-P-2023-05951-00**AltenhilfeGesundheitswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den von dem Petenten vorgetragenen Sachverhalt informiert. Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit

und Soziales - MAGS) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des MAGS vom 09.10.2023.

**18-P-2023-05976-00**Ausbildungsförderung für Studenten

Dem Begehren des Petenten wurde durch den BAföG-Bescheid vom 17.08.2023 abgeholfen. Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kultur und Wissenschaft) über das bereits Veranlasste hinaus Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

**18-P-2023-05979-00**Bezüge der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat von den Gründen, aus denen dem Anliegen des Petenten nicht zum Erfolg verholfen werden kann, Kenntnis genommen.

Eine stufengleiche Höhergruppierung oder eine generelle Anhebung des Entgelts für Tarifbeschäftigte ist durch die Landesregierung nicht möglich. Derartige Entscheidungen sind Tarifverhandlungen zwischen den Gewerkschaften und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) vorbehalten. Die Landesregierung achtet die grundgesetzlich geschützte Tarifautonomie und ist als Mitglied der TdL verpflichtet, die verhandelten Tarifverträge verbindlich anzuwenden.

Die Ursachen für die Nettodifferenz in der Bezahlung von Tarifbeschäftigten und Beamten sind historisch gewachsen und liegen im Wesentlichen in den unterschiedlichen Bezahl- und Alterssicherungssystemen für die beiden Statusgruppen, die gesetzlich sowie tarifvertraglich normiert sind. Insoweit liegt auch kein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz vor, da hier unterschiedliche Sachverhalte gegeben sind.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung, Ministerium für Schule und Bildung.

**18-P-2023-05995-00**Lehrerausbildung

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten eine Kontaktaufnahme mit dem derzeitigen Dienstherrn, um dort das Einverständnis zu einer Versetzung nach Nordrhein-Westfalen zu erwirken. Anschließend kann auf Wunsch des Petenten eine erneute Beratung durch die zukünftige Einstellungsbehörde (Einstellungsbüro der Bezirksregierung) erfolgen.

Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung - MSB) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

Der Petent erhält zur weiteren Information über seine Einstellungsmöglichkeiten in den öffentlichen Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen eine Kopie der Stellungnahme des MSB vom 24.10.2023.

**18-P-2023-06000-00**Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich zu dem Anliegen der Petenten von der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) berichten lassen.

Nach Prüfung aller vorliegenden Informationen erscheinen die vorgebrachten Trockenheitseffekte danach maßgeblich auf klimawandelinduzierte Schwankungen des Grundwasserspiegels zurückzuführen zu sein.

Durch geeignete Gegenmaßnahmen des Wasserversorgungsverbands Tecklenburg wird den Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel und die regional nutzbaren Dargebotsverhältnisse zielgerichtet entgegengewirkt.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden oder der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

**18-P-2023-06008-00**Vergabe von Studienplätzen

Die Mutter des Petenten begehrt die wohnortnahe Zulassung ihres Sohnes zum Medizin-

studium. Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass eine Vollmacht nicht eingereicht wurde.

Eine Zulassung zu einem Hochschulstudium kann nicht im Rahmen einer Petition erwirkt werden.

Dem Petenten kann lediglich empfohlen werden, sich umfassend über die Auswahlkriterien der einzelnen Hochschulen zu informieren. Der Petent könnte beispielsweise einen studien-gangspezifischen Eignungstest absolvieren, um sich mit dem Ergebnis dieses Tests bei allen medizinischen Fakultäten seiner Wahl um einen Studienplatz im ersten Fachsemester zu bewerben. Ebenfalls denkbar wäre eine Bewerbung um einen Medizinstudienplatz im Rahmen der sogenannten „Landarztquote“.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

**18-P-2023-06027-00**Lehrerausbildung

Der Petitionsausschuss sieht die Eingabe nach Zurücknahme als erledigt an.

**18-P-2023-06033-00**Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Wegen der den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern in § 9 des Rechtspflegergesetzes verliehenen sachlichen Unabhängigkeit ist dem Petitionsausschuss eine inhaltliche Überprüfung der Sachbearbeitung des zuständigen Rechtspflegers bei dem Grundbuchamt des Amtsgerichts Recklinghausen - Abteilung Herthen - verwehrt.

Er nimmt jedoch zur Kenntnis, dass die Eintragungen in das Grundbuch mittlerweile wie beantragt erfolgt sind und der Zeitablauf zwischen Antrag und Eintragungen auf der teilweisen Überschneidung mit einem zeitlich vorgelagerten Eintragungsvorgang beruhte.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-06040-00**

##### Kirchen- und Religionsgemeinschaften

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft. Er sieht danach keine Veranlassung, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministerpräsidenten vom 17.10.2023 zur weiteren Information.

#### **18-P-2023-06047-00**

##### Versorgung der Beamten

Gegenstand der Petition ist die Kürzung der Hinterbliebenenversorgung der Petentin aufgrund eines durchgeführten öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs. Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Gemäß § 37 des Versorgungsausgleichsgesetzes (VersAusglG) bezieht sich der Anpassungsbetrag ausdrücklich nur auf das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person selbst. Ein eigenes Antragsrecht der Hinterbliebenen der ausgleichspflichtigen Person ist in § 37 VersAusglG nicht vorgesehen.

Die Kürzung der Hinterbliebenenversorgung der Petentin ist in rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium der Finanzen) vom 28.09.2023 zur weiteren Information.

#### **18-P-2023-06061-00**

##### Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss sieht die Eingabe nach Zurücknahme als erledigt an.

#### **18-P-2023-06072-00**

##### Selbstverwaltungsangelegenheiten

Gegenstand der Petition sind Baumschnittarbeiten an dem Wohnort der Petentin. Der

Rückschnitt der betroffenen Bäume käme einer „Verstümmelung“ gleich und würde die Petentin in ihrer Lebensqualität einschränken. Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Nach § 32 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW (StrWG NRW) liegt die Zuständigkeit und die Verantwortung für die Bepflanzung des Straßenkörpers und der Nebenanlagen, deren Pflege und Unterhaltung beim jeweiligen Straßenbausträger. Dem Naturschutz und der Landschaftspflege ist Rechnung zu tragen. Verkehrsrechtliche Aspekte sind zu berücksichtigen. Diese Aufgabe fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben. Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung steht Gemeinden gemäß Grundgesetz und Landesverfassung das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Zuständigkeit zu regeln.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass eine subjektive Rechtsverletzung der Petentin nicht vernommen werden kann.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss insgesamt keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

#### **18-P-2023-06073-00**

##### Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über die Anliegen des Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet. Er nimmt zur Kenntnis, dass das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales die Beschwerdepunkte im Rahmen der Fachaufsicht umfassend geprüft hat und keinen Anlass sieht, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Behauptung des Petenten, er erhalte keine Ausgänge, trifft nicht zu. Die Klinik gewährt ihm vielmehr zusätzlich zum Gartenausgang begleitete Ausgänge sowie bei entsprechender Anmeldung und Personalkapazität täglich begleiteten Ausgang im Umfang von 30 Minuten.

Nach Darstellung der Klinik hat der Petent an der am 24.08.2023 beginnenden Teilselbstversorgung (Frühstück und Abendessen) teilgenommen und am 25.08.2023 zusammen mit

dem Sozialdienst ausreichend Lebensmittel für seine Teilselbstversorgung bestellt.

Er nimmt zur Kenntnis, dass die Klinik den Petenten darauf hingewiesen hat, dass er wegen der begrenzten Lagerkapazitäten auf der Station sowie der nicht täglich realisierbaren personalbegleiteten Ausgänge seine Lebensmittel außerhalb der begleiteten Ausgänge am Klinikiosk oder bei einem externen Dienstleister einkaufen muss.

Die zuständige Strafvollstreckungskammer Köln hat die Fortdauer der Unterbringung angeordnet hat, eine Entlassung steht daher derzeit nicht bevor.

#### **18-P-2023-06079-00** Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt unterrichtet.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass der für geförderten Wohnraum bei der Stadt Köln zuständigen Stelle aus Sicht der Wohnraumförderung kein fehlerhaftes Handeln vorgeworfen werden kann.

Die zuständige Stelle hat den Haushalt des Petenten im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten angemessen unterstützt und begleitet. Es wurden dem Haushalt Wohnungsvorschläge unterbreitet, die die Wohnungssituation im Sinne der vorgetragenen Petitionsinhalte hätten deutlich verbessern können. Ein Fehlverhalten der zuständigen Stelle der Stadt Köln kann daher nicht festgestellt werden.

Der Petent sollte mit seinem Haushalt die weiterhin andauernden Bemühungen der Stadt Köln dahingehend unterstützen, dass er sich bei allen Vermieterinnen und Vermietern geförderter Wohnungen als wohnungssuchender wohnberechtigter Haushalt vorstellen und sich dort um eine angemessene Wohnung bewerben sollte. Weiterhin könnten zur Wohnungssuche auch die Anzeigen zumindest der kostenlosen Anzeigenzeitungen und die Angebote im Internet zur Wohnungssuche genutzt werden.

Im Übrigen wäre dem Haushalt nahezu legen, besonders unter dem Licht der vorgetragenen Einschränkungen und gesundheitlichen Probleme der Haushaltsangehörigen, alle von der Stadt Köln offerierten Wohnungsangebote ernsthaft in Erwägung zu ziehen, um die

bestehende Wohnsituation positiv zu beeinflussen.

Es bleibt dem Petenten überlassen, für seinen Haushalt auch weiterhin einen Wohnberechtigungsschein zu beantragen und sich um geförderten Wohnraum zu bewerben, wenn der ihm zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Wohnraum als nicht vollumfänglich angemessen zu betrachten wäre.

#### **18-P-2023-06086-00** Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Der Petentin konnte zwischenzeitlich die begehrte Aufenthaltserlaubnis nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz erteilt werden.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen. Es steht der Petentin jederzeit frei, sich erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

#### **18-P-2023-06089-00** Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage intensiv befasst. Die Dringlichkeit des Anliegens ist ihm bewusst.

Die Petentinnen wenden sich als Mütter von Schülerinnen und Schülern zweier Förderschulen an den Ausschuss. Sie schätzen das Konzept der Schulen sehr und sind gleichzeitig auf die besonderen Fördermaßnahmen angewiesen. Insbesondere die Ganztagsbetreuung mit entsprechenden Bildungsangeboten an den Nachmittagen seien für die Kinder essentiell. Seit Jahren werde jedoch lediglich eine Notbetreuung angeboten, in der Bildungsangebote nicht stattfinden. Zusätzlich hätten sich nun Unregelmäßigkeiten im Bustransfer ergeben, was die Familien vor erhebliche organisatorische und im Endeffekt auch finanzielle Schwierigkeiten stelle.

Der Ausschuss teilt die Sorge der Petentinnen. Die in § 9 Absatz 1 Satz 2 Schulgesetz festgelegte Regel, dass Förderschulen mit dem För-

derschwerpunkt Geistige Entwicklung und Förderschulen mit dem Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung als Ganztagschule zu führen sind, wird betont. Kinder, bei denen ein entsprechender Förderbedarf festgestellt wurde, sind in besonderem Maße auf die ganztags angebotenen Bildungsangebote angewiesen, um das in der UN-Behindertenkonvention festgeschriebene Recht auf Bildung und gesellschaftliche Teilhabe wahrnehmen zu können. Gleichwohl ist die Einschränkung des § 9 Absatz 1 Satz 1 Schulgesetz bekannt, wonach Schulen als Ganztagschulen generell geführt werden können, wenn die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der Ausschuss die Bemühungen von Bezirksregierung und Landesregierung. Hiernach sollen im aktuellen Lehrereinstellungsverfahren neun, bzw. zehn Stellen zur Ausschreibung gestellt werden. Außerdem hat es bereits verschiedene Abordnungen gegeben, die bereits jetzt zu einer spürbaren Verbesserung des Bildungsangebotes führen sollen. Dem generellen Lehrkräftemangel wurde zuletzt durch das Handlungskonzept zur Unterrichtsversorgung am 14. Dezember 2022 entgegengetreten, dessen Maßnahmen aber erst in einiger Zeit fruchten werden. Umso mehr appelliert der Ausschuss dringend an alle Beteiligten, die Regel eines Ganztagsunterrichts an den beiden in Rede stehenden Schulen in nächster Zukunft umzusetzen und sich nicht auf die in § 9 Absatz 1 Satz 1 eingeräumte Einschränkung zurückzuziehen.

Die Eingabe wird zudem gemäß § 99 der Geschäftsordnung des Landtags als Material an den Ausschuss für Schule und Bildung überwiesen.

#### **18-P-2023-06113-00**

##### Jugendhilfe Schulen

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts Arnsberg vom 18.10.2023 das Jugendamt verpflichtet wurde, die Schulkosten für die Privatschule des Sohns der Petenten zu übernehmen.

Die Petition ist erledigt.

#### **18-P-2023-06116-00**

##### Schulen

Der Petitionsausschuss hat die zahlreichen weiteren Eingabe des Petenten – auch unter Berücksichtigung neuen Vorbringens - geprüft.

Die Zuschriften betreffen eine Vielzahl verschiedener Angelegenheiten. Dies sind z. B. schulische Themen (Einbindung von Künstlicher Intelligenz als Lehrassistent an Schulen, eine Abschaffung des Zentralabiturs sowie Schaffung einer Nachhilfe- und Lernplattform oder Unterrichtsmittel/Software oder die Abschaffung des Religionsunterrichts, Einbringung eines Gesetzes zur Entschädigung von Mobbing-Opfern), das formelle Petitionsrecht in Nordrhein-Westfalen (z. B. Schaffung einer Online-Plattform, die die Einführung von Erörterungsterminen digital ermöglicht oder Menschen mit Legasthenie unterstützt), die allgemeine Formulargestaltung in Verwaltungsverfahren, die Beschaffung behördlich eingesetzter Software, das Verfassungs- und Abgeordnetenrecht (Pflicht zum Abhalten regelmäßiger Bürgersprechstunden), eine Überarbeitung des Landesarchivgesetzes, die Regulierung von Diskussionsformen in Wahlkämpfen, den Straßenverkehr und Straßenbau (betreffend u.a. ein Tempolimit; zeitliche Begrenzung/Entschädigungszahlungen für Anlieger; den Rückbau eines Kreisverkehrs, Verkehrsregeln an Tankstellen), den öffentlichen Rundfunk (WDR/Programminhalte), Sonntagsöffnungszeiten im Einzelhandel, die Schaffung einer unabhängigen Beschwerdestelle für Polizeibeswerden, das Verfassungsrecht bzw. Wahlrecht (Herabsetzung des Wahlalters), den Hochwasserschutz und die Hundesteuer, Kirchen- und Religionsgemeinschaften (Kosten des Kirchenaustrittsverfahrens sowie Kennzeichnungspflichten für Tendenzbetriebe), die Rechtspflege (z.B. Digitalisierung von Gerichtsterminen sowie Strafrecht/Geldstrafen), das öffentliche Dienstrecht betreffend die Einführung einer Strafgebühr für Fehler von Angestellten und die politische Bildung der Beschäftigten, die Kunstförderung und zahlreiche weitere allgemein politische Themen.

Eine persönliche Betroffenheit des Petenten ist hinsichtlich vieler der vorgenannten Themenfelder weder vorgetragen noch anderweitig erkennbar.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass ihm der Austausch mit den Bürgerinnen und Bürgern sehr wichtig ist und er sich dabei viel Zeit nimmt, um die Briefe und E-Mails der Petentinnen und Petenten zu lesen.

In einem früheren Petitionsverfahren hat der Ausschuss bereits eine Petition des Petenten zum Anlass genommen, diese im Rahmen eines Erörterungstermins unter Beteiligung von Behördenvertretern gemeinsam mit dem Petenten zu erörtern. Auch hier ging es um das Thema Entschädigung von Mobbing-Opfern.

Es wird insoweit auf die früheren Petitionsverfahren unter den Geschäftszeichen 17-P-2020-17805-00, 17-P-2021-17805-01 und 18-P-2023-05734-00 und die hierzu ergangenen Beschlüsse verwiesen.

Die neuen Petitionsverfahren unter den Geschäftszeichen 18-P-2023-06116-00, 18-P-2023-06118-00, 18-P-2023-06119-00, 18-P-2023-06121-00, 18-P-2023-06122-00, 18-P-2023-06123-00, 18-P-2023-06124-00, 18-P-2023-06126-00, 18-P-2023-06127-00, 18-P-2023-06128-00 und 18-P-2023-06159-00 werden zur gemeinsamen Bearbeitung miteinander verbunden.

Soweit der Petent bundesgesetzliche Änderungen wie z. B. der Straßenverkehrsordnung oder der Mehrwertsteuerregelung anstrebt, fällt dies in die Gesetzgebungskompetenz des Deutschen Bundestags. Der Petent hat insoweit die Möglichkeit, sich an die hierfür zuständige Volksvertretung zu wenden.

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Dabei muss sich seine Tätigkeit aber auf die Behandlung von Bitten und Beschwerden im Sinne des Artikels 17 des Grundgesetzes beschränken.

Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung in Parlament sieht der Petitionsausschuss derzeit keine Möglichkeit, über eine individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus weiter im Sinne der Petitionen tätig zu werden. Der Petitionsausschuss weist ferner klarstellend darauf hin, dass im Parlament die abschließende politische Willensbildung zu etwaigen gesetzgebenden Änderungen den Fachausschüssen bzw. dem Landtag insgesamt vorbehalten bleibt.

Außerdem weist er darauf hin, dass das Petitionsverfahren strukturell darauf ausgerichtet ist, für die Zukunft Lösungen zugunsten von Bürgerinnen und Bürgern zu entwickeln, die Probleme mit Behördenhandeln haben.

Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner Arbeit erkannt, dass Vorfälle, die bereits vor langer Zeit erfolgt sind, im Nachhinein nicht

immer noch ausreichend objektivierbar sind. Aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten heraus kann dann aber ohne weitere Anhaltspunkte einer sich nicht mehr bestätigenden Aussage keine absolute oder als bewiesen geltende Bedeutung zugemessen werden. In Folge dessen ist eine Klärung bestimmter Sachverhalte im Nachgang leider nicht mehr möglich, zumal auch die Wahrnehmung einer solchen Situation für alle Beteiligten sehr unterschiedlich ausfällt.

Der Petitionsausschuss bittet den Petenten daher um Verständnis, dass ihm derzeit keine weiteren Handlungsoptionen im Sinne der Eingaben des Petenten offenstehen.

#### **18-P-2023-06118-00**

##### Schulen

Die Verfahren unter den Geschäftszeichen 18-P-2023-06116-00, 18-P-2023-06118-00, 18-P-2023-06119-00, 18-P-2023-06121-00, 18-P-2023-06122-00, 18-P-2023-06123-00, 18-P-2023-06124-00, 18-P-2023-06126-00, 18-P-2023-06127-00, 18-P-2023-06128-00 und 18-P-2023-06159-00 werden miteinander verbunden.

#### **18-P-2023-06119-00**

##### Schulen

Die Verfahren unter den Geschäftszeichen 18-P-2023-06116-00, 18-P-2023-06118-00, 18-P-2023-06119-00, 18-P-2023-06121-00, 18-P-2023-06122-00, 18-P-2023-06123-00, 18-P-2023-06124-00, 18-P-2023-06126-00, 18-P-2023-06127-00, 18-P-2023-06128-00 und 18-P-2023-06159-00 werden miteinander verbunden.

#### **18-P-2023-06121-00**

##### Verfassungsrecht

Die Verfahren unter den Geschäftszeichen 18-P-2023-06116-00, 18-P-2023-06118-00, 18-P-2023-06119-00, 18-P-2023-06121-00, 18-P-2023-06122-00, 18-P-2023-06123-00, 18-P-2023-06124-00, 18-P-2023-06126-00, 18-P-2023-06127-00, 18-P-2023-06128-00 und 18-P-2023-06159-00 werden miteinander verbunden.

**18-P-2023-06122-00**Selbstverwaltungsangelegenheiten

Die Verfahren unter den Geschäftszeichen 18-P-2023-06116-00, 18-P-2023-06118-00, 18-P-2023-06119-00, 18-P-2023-06121-00, 18-P-2023-06122-00, 18-P-2023-06123-00, 18-P-2023-06124-00, 18-P-2023-06126-00, 18-P-2023-06127-00, 18-P-2023-06128-00 und 18-P-2023-06159-00 werden miteinander verbunden.

**18-P-2023-06123-00**Behördenaufbau  
Vergaberecht

Die Verfahren unter den Geschäftszeichen 18-P-2023-06116-00, 18-P-2023-06118-00, 18-P-2023-06119-00, 18-P-2023-06121-00, 18-P-2023-06122-00, 18-P-2023-06123-00, 18-P-2023-06124-00, 18-P-2023-06126-00, 18-P-2023-06127-00, 18-P-2023-06128-00 und 18-P-2023-06159-00 werden miteinander verbunden.

**18-P-2023-06124-00**Verfassungsrecht

Die Verfahren unter den Geschäftszeichen 18-P-2023-06116-00, 18-P-2023-06118-00, 18-P-2023-06119-00, 18-P-2023-06121-00, 18-P-2023-06122-00, 18-P-2023-06123-00, 18-P-2023-06124-00, 18-P-2023-06126-00, 18-P-2023-06127-00, 18-P-2023-06128-00 und 18-P-2023-06159-00 werden miteinander verbunden.

**18-P-2023-06126-00**Kulturpflege

Die Verfahren unter den Geschäftszeichen 18-P-2023-06116-00, 18-P-2023-06118-00, 18-P-2023-06119-00, 18-P-2023-06121-00, 18-P-2023-06122-00, 18-P-2023-06123-00, 18-P-2023-06124-00, 18-P-2023-06126-00, 18-P-2023-06127-00, 18-P-2023-06128-00 und 18-P-2023-06159-00 werden miteinander verbunden.

**18-P-2023-06127-00**Schulen

Die Verfahren unter den Geschäftszeichen 18-P-2023-06116-00, 18-P-2023-06118-00, 18-P-2023-06119-00, 18-P-2023-06121-00, 18-P-2023-06122-00, 18-P-2023-06123-00, 18-P-2023-06124-00, 18-P-2023-06126-00, 18-P-2023-06127-00, 18-P-2023-06128-00 und 18-P-2023-06159-00 werden miteinander verbunden.

**18-P-2023-06128-00**Verfassungsrecht

Die Verfahren unter den Geschäftszeichen 18-P-2023-06116-00, 18-P-2023-06118-00, 18-P-2023-06119-00, 18-P-2023-06121-00, 18-P-2023-06122-00, 18-P-2023-06123-00, 18-P-2023-06124-00, 18-P-2023-06126-00, 18-P-2023-06127-00, 18-P-2023-06128-00 und 18-P-2023-06159-00 werden miteinander verbunden.

**18-P-2023-06132-00**Rentenversicherung

Die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Westfalen, keinen Grundrentenzuschlag zu gewähren, ist nicht zu beanstanden, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Leider verfügt die Ehefrau des Petenten nicht über die gesetzlich erforderliche Anzahl an Kalendermonaten mit Grundrentenzeiten. Bei der Überprüfung ihrer Zeiten durch die Deutsche Rentenversicherung Westfalen haben sich keine Änderungen ergeben. Selbst bei Hinzurechnung der noch klärungsbedürftigen Zeiten werden die im Gesetz geforderten 33 Kalenderjahre (396 Kalendermonate) nicht erreicht.

Soweit sich die Petition gegen die geltende gesetzliche Regelung der Grundrente richtet, wird diese zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag zurücküberwiesen.

**18-P-2023-06151-00**Besoldung der Beamten

Der Petent beanstandet die Nicht-Anerkennung der von ihm vorgelegten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen und die

daraus resultierende Einbehaltung und Rückforderung seiner ab dem 01.04.2023 gezahlten Dienstbezüge. Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Dem Anliegen des Petenten konnte zwischenzeitlich entsprochen werden.

Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz - JM) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen, besteht nicht.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des JM vom 27.09.2023 zur weiteren Information.

**18-P-2023-06157-00**  
Berufsbildung

Der Petitionsausschuss sieht die Eingabe nach Zurücknahme als erledigt an.

**18-P-2023-06159-00**  
Verfassungsrecht

Die Verfahren unter den Geschäftszeichen 18-P-2023-06116-00, 18-P-2023-06118-00, 18-P-2023-06119-00, 18-P-2023-06121-00, 18-P-2023-06122-00, 18-P-2023-06123-00, 18-P-2023-06124-00, 18-P-2023-06126-00, 18-P-2023-06127-00, 18-P-2023-06128-00 und 18-P-2023-06159-00 werden miteinander verbunden.

**18-P-2023-06160-00**  
Friedhofswesen

Die Petition wurde zuständigkeithalber an den Landtag Rheinland-Pfalz abgegeben.

**18-P-2023-06229-00**  
Rentenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den von dem Petenten vorgetragenen Sachverhalt informiert. Bei der Prüfung der Petition ergaben sich keine Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten oder einen offensichtlichen Rechtsverstoß der Deutschen Rentenversicherung Rheinland.

Die laufende Rentenzahlung wurde durch den Renten Service eingestellt, da der Petent un-

bekannt verzogen war. Aufgrund von wechselnden Angaben zu dem aktuellen Wohnsitz und der Angabe einer fehlerhaften Bankverbindung des Petenten war eine zeitaufwendige Klärung erforderlich. Nachdem die aktuelle Anschrift und die korrekte Bankverbindung ermittelt wurde, hat die Deutsche Rentenversicherung Rheinland umgehend die laufende Rentenzahlung wiederaufgenommen und die verwahrten Beträge ausgezahlt.

Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) darüber hinausgehende Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

Der Petitionsausschuss dankt dem Petenten für sein entgegengebrachtes Vertrauen und wünscht ihm für seinen weiteren Lebensweg alles Gute.

**18-P-2023-06232-00**  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft, sieht danach jedoch keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben oder auf künftige Entscheidungen Einfluss nehmen.

Es kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

**18-P-2023-06236-00**  
Rechtspflege  
Rechtsberatung

Der Petitionsausschuss hat die weiteren Eingaben des Petenten geprüft, sieht jedoch keine Möglichkeit, den Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben oder auf künftige Entscheidungen Einfluss nehmen.

Es kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Soweit der Petent sich über Rechtsanwälte beschwert, weist der Ausschuss darauf hin, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Kammerrechtsbeistände als Angehörige freier Berufe und unabhängige Organe der Rechtspflege weder der Dienst- noch der Fachaufsicht durch die Landesjustizverwaltung unterliegen. Ihre Berufsausübung wird vielmehr nach § 73 Abs.2 Nr.4 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) durch den Vorstand der jeweils zuständigen Rechtsanwaltskammer überwacht. Die Aufsicht der Landesjustizverwaltung über die Rechtsanwaltskammern beschränkt sich nach § 62 Abs. 2 der BRAO darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet und insbesondere die der Rechtsanwaltskammer übertragenen Aufgaben erfüllt werden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **18-P-2023-06238-00**

##### Rentenversicherung

##### Ausbildungsförderung für Studenten

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Abgeordnetenhaus von Berlin überwiesen.

#### **18-P-2023-06244-00**

##### Rentenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den von dem Petenten vorgetragenen Sachverhalt informiert. Bei der Prüfung der Petition wurde festgestellt, dass die Bearbeitung des Vorgangs nach Annahme des Anerkenntnisses vor dem Sozialgericht Aachen überdurchschnittlich lange gedauert hat. Die Deutsche Rentenversicherung Rheinland bedauert diesen Umstand ausdrücklich.

Der Unmut des Petenten über die Bearbeitungsdauer ist sehr gut nachzuvollziehen. Da die Deutsche Rentenversicherung Rheinland zwischenzeitlich den Rentenbescheid erteilt hat und der verspäteten Rentenzahlung durch die Gewährung einer Verzinsung Rechnung getragen wurde, besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petitionsausschuss dankt dem Petenten für sein entgegengebrachtes Vertrauen und wünscht ihm für seinen weiteren Lebensweg alles Gute.

#### **18-P-2023-06248-00**

##### Rechtspflege

##### Psychiatrische Krankenhäuser

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Dabei muss sich seine Tätigkeit aber auf die Behandlung von Bitten und Beschwerden im Sinne des Artikels 17 des Grundgesetzes beschränken.

Da die Petentin eine konkrete und schlüssige Bitte oder Beschwerde hinsichtlich eines bestimmaren Behördenhandelns trotz Nachfrage nicht dargelegt hat, sieht der Petitionsausschuss die Angelegenheit bis auf weiteres als erledigt an. Es steht der Petentin frei, ihre Bitte oder Beschwerde jederzeit weiter zu konkretisieren.

#### **18-P-2023-06259-00**

##### Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat die erneuten Eingaben des Petenten geprüft. Er sieht danach keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

Grundgesetz und Landesverfassung räumen den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein. Den Gemeinden steht somit das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Zuständigkeit zu regeln. Die Aufsicht des Landes schützt die Gemeinde in ihren Rechten und sichert die Erfüllung ihrer Pflichten (§ 11 GO NRW). Die Aufsicht des Landes erstreckt sich darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden (allgemeine Aufsicht). In ihrem Wirkungskreis (freiwillige und Pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben) erledigt die Gemeinde ihre Aufgaben eigenverantwortlich. Gebunden ist die Gemeinde bei der Aufgabenerledigung an fachrechtliche Vorgaben sowie an die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung.

**18-P-2023-06269-00**Rechtspflege

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**18-P-2023-06273-00**Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**18-P-2023-06277-00**Energiewirtschaft

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**18-P-2023-06278-00**ArbeitsförderungDatenschutz

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**18-P-2023-06279-00**Zivilrecht

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft. Das Anliegen des Petenten fällt in die Gesetzgebungskompetenz des Deutschen Bundestags. Es steht dem Petenten frei, sich insoweit an den dortigen Petitionsausschuss zu wenden.

**18-P-2023-06280-00**Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**18-P-2023-06284-00**Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**18-P-2023-06285-00**Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten – auch unter Berücksichtigung neuer Vorbringens – geprüft. Er sieht weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 13.09.2022 verbleiben.

**18-P-2023-06299-00**Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft. Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Entsprechendes gilt gemäß § 9 des Rechtspflegergesetzes für Entscheidungen der sachlich unabhängigen Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger.

Anlass, der der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

**18-P-2023-06301-00**Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**18-P-2023-06307-00**Verfassungsrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Niedersächsischen Landtag überwiesen.

**18-P-2023-06308-00**Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Eingabe zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

**18-P-2023-06318-00**

Rechtspflege  
Polizei

Der Petent hat mitgeteilt, sich wegen seines Anliegens unmittelbar an die zuständige Volksvertretung wenden zu wollen. Der Petitionsausschuss sieht die Eingabe daher als erledigt an.

**18-P-2023-06326-00**

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat trotz der Kurzfristigkeit der Angelegenheit die Eingabe des Petenten intensiv geprüft. Er sieht jedoch keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Auch bei Beachtung des vorliegenden Beschäftigungsverhältnisses ist - gerade vor dem Hintergrund der Vorstrafen des Petenten - zu würdigen, dass nennenswerte Integrationsbemühungen weder schlüssig vorgetragen noch anderweitig erkennbar sind. Gründe, die die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Ausbildungsduldung rechtfertigen würden, sind nicht ersichtlich.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

**18-P-2023-06330-00**

Rentenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den von der Petentin vorgetragenen Sachverhalt informiert. Bei der Prüfung der Petition ergaben sich keine Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten oder einen offensichtlichen Rechtsverstoß der Deutschen Rentenversicherung Rheinland.

Zur Feststellung, ob ein Leistungsfall der Erwerbsminderung vorliegt, wurde im Rentenverfahren und im anschließenden Widerspruchsverfahren jeweils ein Sachverständigengutachten eingeholt. Bei diesem Gutachten wurden auch die eingeholten medizinischen Unterlagen, insbesondere die Befundberichte ihrer behandelnden Ärzte und die Gutachten zur Feststellung des Pflegegrades, berücksichtigt. Die Sachverständigen kommen übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass eine angepasste

Tätigkeit des allgemeinen Arbeitsmarkts noch mindestens 6 Stunden täglich ausgeübt werden kann.

Sowohl aus dem Grad der Behinderung als auch aus dem zuerkannten Pflegegrad lassen sich keine unmittelbaren Erkenntnisse über das Vorliegen einer Erwerbsminderung ziehen, da diese nach anderen Kriterien beurteilt werden. Darüber hinaus ist das von der Petentin benannte Gutachten des Kreises E. für den Rentenversicherungsträger nicht bindend.

Die Deutsche Rentenversicherung Westfalen entscheidet im Rahmen der Selbstverwaltung in eigener Zuständigkeit über die Leistungsansprüche. Soweit die vorhandenen medizinischen Beurteilungen zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen, hat der Rentenversicherungsträger eigenständig eine Beweiswürdigung vorzunehmen. Daher ist es nicht offensichtlich rechtswidrig, wenn aufgrund der vorhandenen Sachverständigengutachten ein Rentenanspruch verneint wird.

Der Petitionsausschuss dankt der Petentin für ihr entgegengebrachtes Vertrauen und wünscht ihr für ihren weiteren Lebensweg alles Gute.

**18-P-2023-06335-00**

Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**18-P-2023-06341-00**

Ausländerrecht

Dem Anliegen der Petentin konnte zwischenzeitlich entsprochen werden.

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als positiv erledigt an.

**18-P-2023-06342-00**

Ausländerrecht

Dem Anliegen der Petentin konnte zwischenzeitlich entsprochen werden.

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als positiv erledigt an.

**18-P-2023-06348-00**Ordnungswesen

Der Petitionsausschuss nimmt die erneute Eingabe des Petenten zur Kenntnis. Einen Anlass für Maßnahmen sieht er nicht.

Er verweist auf seinen Beschluss vom 01.12.2022 zur Petition 18-P-2022-01069-00.

**18-P-2023-06352-00**Polizei

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen unterstehen, zu überprüfen. Es steht dem Petenten frei, sich insoweit an die zuständige Volksvertretung zu wenden.

Der Petitionsausschuss ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Dabei muss sich seine Tätigkeit aber auf die Behandlung von Bitten und Beschwerden im Sinne des Artikels 17 des Grundgesetzes beschränken.

Das Vorbringen lässt nicht erkennen, inwieweit der Ausschuss in diesem Sinne tätig werden könnte.

Da die Eingabe außerdem gleichzeitig an mehrere Stellen im Sinne des § 97 Abs. 4 c Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen gerichtet ist, weist der Ausschuss die Petition auch aus diesem Grund zurück.

**18-P-2023-06368-00**Verfassungsrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**18-P-2023-06371-00**Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss sieht die Eingabe nach Zurücknahme als erledigt an.

**18-P-2023-06374-00**ZivilrechtPolizeiRechtspflege

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Dabei muss sich seine Tätigkeit aber auf die Behandlung von Bitten und Beschwerden im Sinne des Artikels 17 des Grundgesetzes beschränken.

Das Vorbringen lässt nicht erkennen, inwieweit der Ausschuss in diesem Sinne tätig werden könnte, da kein Behördenhandeln in Nordrhein-Westfalen in Rede steht. Der Petentin steht es frei, sich (gegebenenfalls erneut) an die zuständige Volksvertretung zu wenden.

**18-P-2023-06375-00**Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft. Er sieht danach keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Es kann für die Zukunft nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.